

2702. Wesel den 7. April 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Entdeckung der Honigdiebe, welche sich seither der Bienenzucht zum größten Nachtheil vervielfältigen, wird dem Denuncianten eines solchen Verbrechers eine Belohnung verheissen, und den Hehlern oder Ankäufern gestohlenen Honigs angedrohet, daß sie, im Ueberführungsfalle, als Diebeshehler bestraft werden sollen, weshalb jeder beim Ankauf des Honigs vorsichtig zu Werke gehen muß.

2703. Emmerich den 30. April 1802.

Königl. Regierung.

Bei der, höhern Ortes verordneten, Anwendung in sämtlichen königl. Provinzen, der am 27. März 1797 (conf. n. Mhl. Bd. X, pag. 996.) für die Chur- und Neu-Mark erlassenen Instruction über die Art, wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesen Personen gehalten werden soll, wird den Gerichten diese letztere mitgetheilt, um sich darnach aufs Genaueste zu achten.

2704. Hamm den 30. April 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Bekanntmachung der einem Einwohner der Grafschaft Mark verliehenen Prämie von 30 Rthlr., für die von ihm nachgewiesene Gewinnung von 100 \mathcal{E} Hopfen im vorigen Jahre, wird denjenigen drei Eingewesenen der Grafschaft Mark, welche durch gültige Bescheinigung nachweisen werden, 100 \mathcal{E} trockenen guten Hopfen erbauet zu haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 9. Juli ej. a. bekannt gemacht, daß einem bezeichneten Landwirthen in der Grafschaft Mark, für zweijährige Stallfütterung zweier Kühe, eine Prämie von 10 Rthlr. verliehen worden sei, sodann auch unterm 2. September 1803 die geschehene Zuwendung gleichmäßiger Belohnungen, jedoch nur eine von 10 Rthlr. und vier von 5 Rthlr., an 5 andere Einwohner der Grafschaft Mark, publicirt.

2705. Emmerich den 14. Mai 1802.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen sich davon überzeugen, ob die Pfarrer, nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Th. 2 Tit. 11 §. 481 u. f., die Kirchen-Bücher genau und vollständig führen, sich des Endes die Originalien vorlegen lassen und diese revidiren, auch die jährlich einzusendenden Duplikate der Kirchenbücher vorher prüfen, ob sie vorschriftsmäßig eingerichtet sind.

2706. Emmerich den 6. Juni 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Königsberg am 6. Juni d. J. von Sr. Majestät dem Könige verheißenen General-Parsons für alle diejenigen Einwohner der, durch den Lüneviller Friedensschluß, erworbenen Entschädigungslande, welche früher königl. preussische Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern, sei es als Cantonisten, als wirkliche Soldaten, aus Furcht vor der Werbung, oder auch aus andern Ursachen, ausgetreten sind. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 953.)

2707. Hamm den 16. Juni 1802.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Die zu Berlin am 30. April c. a. geschehene Publikation einer neuen Medizinal-Tar-Ordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1725 publicirten, gegenwärtig nicht mehr zulänglichen, Gebühren-Taxe für sämtliche Medizinal-Personen, in den königl. Staaten tritt, wird den Medizinal-Personen zur Nachachtung, bei Aufstellung ihrer Rechnungen, bekannt gemacht. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 875.)

2708. Emmerich den 18. Juni und Hamm den 6. Juli 1802.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wir haben nöthig befunden, eigene Forstpolizey-Gerichte in der Graffschaft Mark zu errichten, und in einer sub dato Berlin den 1ten April c. vollzogenen Instruction, deren Zusammensetzung, Gerichtsbarkeit, Verfahrensart, Emolumente und sonstigen Verhältnisse näher vorgeschrieben.

Von dieser Instruction lassen Wir Euch (den Gerichten und Beamten) Exemplare zur allgemeinen Nachricht und Befolgung, auch Euch, den Land- und Steuerräthen, zur Mittheilung an die Magistrate und Receptoren, so wie Euch, dem Forstmeister, an die Forstbediente, hiebey zufertigen, und zur Inbetriebsetzung der Forstpolizey-Gerichte noch folgende Bestimmungen beyfügen:

Erstlich wird ad §. 1. a. der Instruction bey den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gerichten, das jüngste der ordentlichen Mitglieder, und bei den nur mit einem Richter besetzten königl. und Stadt-Gerichten, auch den Jurisdiction-Gerichten, dieser in eines jeden Gerichtsbezirk hiedurch und für immer zum Richter bey dem örtlichen Forstpolizey-Gericht ernannt.

Zweytens werden ad §. 1. b. der Instruction in den Bezirken

- a. der Landgerichte zu Altena und Lüdenscheid der jedesmalige Landrath des Altenaischen Kreises mit der Facultät die Steuer-Einnehmer resp. zu Altena und Lüdenscheid zu substituiren,
- b. der Landgerichte Bochum, Hagen, Hamm und Unna der jedesmalige Königl. Rentmeister resp. zu Bochum, Wetter, Hamm und Hoerde,
- c. des Gogerichts zu Schwelm der jedesmalige Steuer-Einnehmer des dasigen Amts,
- d. des Stadtgerichts zu Iserlohn, der Königl. Forstmeister,
- e. der Stadtgerichte Blankenstein, Hamm, Hattingen, Neuenrade, Plettenberg und Soest, der jedesmalige älteste Rathmann in jeder Stadt.

hiedurch als öconomische Assessoren der Forstpolizey-Gerichte angeordnet;

- f. bey den Jurisdictionen aber die Jurisdiction-Richter angewiesen, ohne Aufschub den Jurisdiction-Inhabern

die Instruction vorzulegen, damit sie bey der Krieges- und Domainen-Kammer einen sachverständigen Beerbten als Beysitzer binnen 14 Tagen zur Bestätigung der Krieges- und Domainen-Kammer vorschlagen, welche sonst die Ernennungen vornehmen wird.

Drittens sollen die Functionen der Forstpolizey-Gerichte mit 1mo Sept. curr. ihren Anfang nehmen, und die alsdann bey den ordentlichen oder hie und wieder bisher bestandenen Holz und Markengerichten auch dem Forst-Amte etwa anhängige nach der Instructon den Forstpolizey-Gerichten zugewiesenen Sachen, diesen zur Fortsetzung übergeben werden.

Nachdem Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bey höchstDero unablässiger Aufmerksamkeit auf den regelmäßigen Betrieb aller öffentlichen Geschäftszweige, zur Aufrechthaltung aller ergangenen und künftigen Forstpolizeylichen Verordnungen, und damit die Strafe dem Holzfrevel, möglichst auf dem Fuße folge, allergnädigst beschlossen haben, der in dem Ressort-Reglement vom 19. Junii 1749 (Nro. 1541 d. C.) §. 11. den Krieges- und Domainen-Kammern allein ausschließlich vorbehaltenen Cognition bey Forstpolizeylichen Vergehungen, in Seiner Königl. Majestät, privaten Holzungen, in der Grafschaft Mark, zu entsagen und dagegen zur Cognition über dergleichen Contraventionen gegen die Forstpolizey-Gesetze, welche sowohl in den Seiner Königl. Majestät höchstselbst zugehörigen als auch in den Waldungen, welche adlichen und geistlichen Gütsbesitzern oder andern Privatpersonen, oder auch Stadt- und Dorf-Gemeinen zugehören, begangen werden, besondere von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer und deren höhere Behörden ressortirende Forstpolizey-Gerichte anzuordnen; so finden S. k. Majestät noch für nötig, diese Forst-Gerichte, wegen ihres Verfahrens, in den zu derselben Ressort gehörigen Forst-Contraventions-Sachen mit nachfolgender näherer Instruction zu versehen.

§. 1. Die Forstpolizey-Gerichte sollen bestehen:

- a. aus einer Justiz-Person des örtlichen Gerichts, wozu in den Landgerichts-Distrikten, ein Mitglied des Landgerichts und in den Patrimonial-Jurisdiction-Bezirken, der Jurisdiction-Richter, ein vor allemal, den Auftrag von der Clev-Märkischen Regierung erhält.

- b. Aus einem Polizey- oder sonstigen Cameral-Beamten, oder auch Königl. Domainen-Rentmeister, in den Landgerichts- und Königl. Gerichtsdistricten, und einem Sachverständigen Beerbten in den Jurisdictionen. Ersterer wird von der Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer angeordnet, und letzterer von dem Jurisdictionen-Inhaber jeden Orts, nach desselben eigener Wahl in Vorschlag gebracht, und von der Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigt.
- c. Die ordentlichen Gerichtsschreiber oder Gerichte versehen dabey die Stelle der Actuarii und
- d. der ordentliche Gerichtsdienner des Orts, soll auch der Bote des Forstpolizey-Gerichts, jedesmal seyn.

Das von der Kriegs- und Domainen-Kammer anzunehmende Mitglied des Forstpolizey-Gerichts, oder der Deconomieverständige Beisitzer stehet, übrigens gegen den Justizbeamten in dem Verhältnisse, daß dasselbe allen Untersuchungen beivohnt, und die Protocolle mit unterschreibt, auch bey der Entscheidung in der Art concurrirt, daß ihm obliegt, in allen und jeden Sachen, dem Justizbeamten mit seiner Localkenntniß und wo es auf wirthschaftliche Sachkenntniß ankömmt, mit seinem Gutachten überall an die Hand zu gehn, auf welches, bey der Entscheidung, allemal gebührende Rücksicht genommen, und solchergestalt, ohne Concurrrenz des öconomischen Beisitzers, keine Sache abgemacht werden soll; die abzufassenden Resolutionen und Entscheidungen aber werden von beiden Beamten unterschrieben.

§. 2. Die Forstpolizey-Gerichte sind der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung der Cleve-Märkischen Regierung und Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer unterworfen und müssen sich nach den vorhandenen allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, insbesondere nach der emanirten ältern Provinzial-Forst-Ordnung von 1765 und andern in Forst-Sachen ergangenen Vorschriften, bis dahin, daß eine neue Forst-Ordnung emaniret seyn wird, pflichtmäßig achten, auch um den fleißigen Betrieb der ihnen angewiesenen Geschäfte übersehen zu können, vierteljährlich eine fiscalische Prozeß-Tabelle, worin die gegenwärtige Lage der Sache und die Hindernisse, welche dem schnellern Fortgang derselben etwa im Wege gestanden haben mögten, deutlich ausgedrückt seyn müssen, desgleichen eine Liste der, in dem abgelaufenen Vierteljahr, abgemachten Sachen, worin

auch die erkannte Strafe bestimmt wird, sowohl bey der Regierung als Krieger- und Domainen-Kammer einreichen.

§. 3. Der Umfang dieser Forstpolizey-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Contraventionen gegen die Forstpolizey-Gesetze, so in den Waldungen, welche in dem Amte, oder in der Jurisdiction worin die Polizey-Gerichte sich befinden, liegen, begangen werden; sie mögen nun in Königl. Waldungen, oder in den Gehölzen der ablichen oder geistlichen Gutsbesitzer, oder anderer Privatpersonen oder auch der Stadt- und Dorf-Gemeinen vorgehn. Die Contravenienten des Militair-Standes allein, sind nur allein von dieser Forstpolizey-Gerichtsbarkeit ausgenommen, die Polizey-Gerichte müssen aber in vorkommenden Fällen, auf deren Verantwortung und Bestrafung bey den competenten Militair-Behörden antragen.

§. 4. Diese Local-Forstgerichte sollen auch die, von dem Forst-Amte bisher allein vorgenommenen Brüchten-Schlichtungen, in den Königl. Forsten und in verschiedenen Marken-Gehölzen abhalten, wobey jedoch dem Königl. Forstmeister, die bisherige Concurrenz in so weit belassen wird, daß er, so oft es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen der Forst-Gerichte beyzuwohnen, und Seiner Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse wahrnehmen könne.

§. 5. Alle Hütungs-Excesse welche in den Forsten begangen werden, imgleichen die in denselben vorgefallenen Beschädigungen der Grenz-Mahle, Warnungstafeln und anderer solcher Zeichen, sollen von den Forstpolizey-Gerichten untersucht und bestrafet werden; wenn aber bey solchen Gelegenheiten, über die Grenzen und Grundgerechtigkeiten selbst Streit entstehet, so gebühret die Untersuchung und Entscheidung darüber, den ordentlichen Gerichten.

§. 6. Ereignet sich der Fall, daß zusammenrottirte Bösewichter auf gewaltsame Holzdiebereyen ausgehen und dabey ertappt werden, so soll ohne Unterschied, ob dieses Criminal-Bergehen, in den Königl. oder privat Holzungen begangen ist, die general oder summarische Untersuchung, von den örtlichen Forstpolizey-Gerichten geführt, sodann aber sollen die Acten an das Criminal-Gericht abgegeben, und diesem solche Verbrecher überliefert werden. Ein gleiches findet auch statt, wenn jemand auf vorsätzlichem Feueranlegen in den Holzungen betroffen wird.

§. 7. Alle bey Gelegenheit einer in den Forsten vorgenommenen Pfändung vorgefallene Excesse; desgleichen die in den Forsten von Forstbedienten und gegen dieselben, bey Gelegenheit der Ausübung ihres Amts verübte Injurien, außer in den Fällen, in welchen es einer förmlichen Criminal-Untersuchung bedarf, gehören zur Bestrafung vor die Forst-Polizey-Gerichte.

§. 8. Die Forstpolizey-Gerichte werden alle vier Wochen an einem bestimmten Tage, an den Orten, wo die Land- und Jurisdiction-Gerichte ihren Sitz haben, abgehalten.

§. 9. Die Denunciationen der Forstbedienten, sollen in der, zur Cognition der Forstpolizey-Gerichte gehörenden Fällen, bey dem Königl. Forstamte, mittelst der, nach der bisherigen Verfassung, bey ihm einzureichenden Rapports angebracht, und diese Rapports von dem Forstamte dem gehörigen Forstpolizey-Gerichte sofort zur weitem Verfügung zugeschickt werden.

§. 10. Die Forstpolizey-Gerichte müssen dergleichen Rapports, sobald sie einkommen, vor Einleitung der Untersuchung gehörig prüfen, und wenn dabey noch etwas zu erinnern, oder dieserhalb noch vorher eine nähere Erkundigung einzuziehen ist, den etwaigen Mängeln, mittelst einer an das Forstamt zu erlassenden Requisition förderstamst abhelfen lassen, sonst aber die Vorladung des Denuncianten verfügen.

§. 11. Auch stehet es jedem dritten, besonders aber jedem Wald-Eigenthümer frey, die in Königl. Holzungen, oder in des Privateigenthümers Waldung vorgegangenen Forstfrevel, zur Untersuchung und Bestrafung, diesen Forstpolizey-Gerichten, unmittelbar anzuzeigen, welche sodann hierüber, selbst ein vorschriftsmäßiges Denunciations-Protocoll aufnehmen.

§. 12. Die bei dem Forstamte so wie bey dem Forstpolizey-Gerichte unmittelbar einkommenden Anzeigen, müssen eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung der bey der angezeigten Contravention vorgekommenen That-Umstände, die bestimmte Abgabe der etwa vorhandenen Beweismittel und einen passenden auf die vorhandenen Gesetze gegründeten Antrag enthalten.

§. 13. Der zur Gerichts-Session der Forstpolizey-Gerichte, angeordnete vierwöchentliche Gerichtstag ist dazu bestimmt, alle in dem Zeitraum, von einer Gerichts-Session

zur andern denunciirte Contraventionen zu untersuchen und müssen die Denuncianten zu diesem Gerichtstage gehörig vorgeladen, auch muß dem denunciirenden Förster, oder dem sonstigen Denuncianten davon in Zeiten Nachricht ertheilt werden, damit solche den Termin gehörig abwarten können.

§. 14. Bey dem Verfahren der Forstpolizey = Gerichte, finden überhaupt im wesentlichen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts = Ordnung Theil I. Tit. 35. Abschnitt 2. jedoch mit möglichster Vermeidung aller Weitläufigkeiten, Anwendung; es bedarf aber in denjenigen Untersuchungssachen wo die gesetzmäßige Strafe, vierwöchentliche Gefängnißstrafe, oder Fünffzig Rthlr. Geldbuße nicht übersteiget.

1. Der Aufnahme eines förmlichen status causae und controversiae nicht, auch wird
2. die §. 66 — 68. am allegirten Orte, dem Denuncianten verstattete schriftliche Defension nicht zugelassen, desgleichen
3. findet in diesen Sachen ein förmliches Erkenntniß nicht statt, sondern die Strafe wird durch einen bloßen Bescheid, welcher sofort abgefaßt und
4. dem Denunciaten entweder an demselben Gerichtstage, wo die Untersuchung geschlossen ist, oder am nächstfolgenden Gerichtstage publicirt wird, festgesetzt.

§. 15. In diesen bey den Forstpolizey = Gerichten anhängigen Sachen, wo die gesetzmäßige Strafe, die Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder fünfzig Rthlr. Geldbuße nicht übersteiget, stehet dem Denunciaten, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 87. bestimmte Milderungs = oder Niederschlagungs = Gesuch, offen.

Mit diesem vorschriftmäßig von den Forstpolizey = Gerichten aufzunehmenden Gesuche, werden sodann die Acten, welche die in Königl. oder der Kuratel der Kammer, unterworfenen Forsten vorgekommenen Contraventionen betreffen, an die Märkische Kammer = Justiz = Deputation, in den übrigen Forst = Contraventions = Sachen aber, an die Cley = Märkische Regierung zur Entscheidung eingesandt, welche die darauf abzufassende Resolutionen vorzüglich beschleunigen werden.

§. 16. Ist auf ein Forstvergehen eine höhere Strafe als 50 Rthlr. oder Awochentliche Gefängnißstrafe in den Gesetzen bestimmt, so soll das Forstpolizey = Gericht, in solchen Contraventions = Fällen, nicht selbst erkennen, sondern muß,

sobald die Untersuchung geschlossen ist, die instruirten Acten, wenn der zur Untersuchung gezogene Exceß in den Königl. Holzungen begangen ist, an die Kammer = Justiz = Deputation, in den übrigen Forst = Contraventions = Sachen aber, im Fall die Denunciation eine erimirte Person betrifft, an die Clev = Märkische Regierung, sonst aber an das competente Personal = Gericht des Denunciaten, zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden.

In allen diesen Fällen wird alsdenn der gewöhnliche Gang der Instanzen befolgt; die Sache aber überall sofort und ohne allen Verzug abgemacht.

§. 17. Die denunciirenden Forstbediente sind zum Kostenersatz nur alsdann anzuhalten, wenn bey der Untersuchung sich ergeben hat, daß die Denunciation aus bloßer Leidenschaft oder Privat = Interesse angebracht worden, ist selbige aber durch einen Irrthum, etwa in der Person veranlaßt worden, so sollen die Kosten niedergeschlagen werden, in so fern nicht der Forstbediente den Irrthum durch ein großes Versehen veranlaßt hat.

§. 18. Was die Gerichtskosten betrifft, so wird folgendes hiermit festgesetzt:

1. In allen Sachen deren Gegenstand nur 10 Rthlr. oder weniger ausmacht, ingleichen wenn in einer Contraventions = Sache nur auf 10 Rthlr. Geldbuße, oder Stägige Gefängnißstrafe erkannt wird, erhalten der Richter und der öconomische Assessor für die ganze Verhandlung, ohne Unterschied, ob die Sache in einem oder mehreren Terminen abgemacht worden, mit Inbegriff des Erkenntnisses und der Schreibgebühren, jeder acht Groschen, der Actuarius aber vier Groschen.
2. In Sachen deren Gegenstand mehr als 10 Rthlr. jedoch nicht über 50 Rthlr. beträgt, oder, wenn wegen einer Contravention, auf mehr als 10 Rthlr. jedoch nicht über 50 Rthlr. Geldbuße, oder auf mehr als Stägige bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe erkannt wird, gebühren dem Richter, und Assessori für die ganze Verhandlung, insofern die Instruction in einem Termin beendigt ist, mit Inbegriff des Erkenntnisses und der Copialien, jedem zwölf Groschen, dem Actuario aber sechs Groschen; sind mehrere Termine nöthig, so werden für jeden folgenden, dem Richter und Assessori, jedem acht Groschen, dem Actuario aber vier Groschen entrichtet.

3. In Sachen von höhern Belange finden die in der Untergerichts-Sportul-Taxe vorgeschriebenen Sätze statt, und werden die Gebühren unter die Mitglieder des Forstpolizey-Gerichts dergestalt vertheilt, daß der Richter und Assessor jeder $\frac{2}{5}$. der Actuarius aber $\frac{1}{5}$. erhalten.
4. Der Gerichtsbote erhält in jeder Sache die gewöhnlichen Insinuations-Gebühren.
5. Wenn die Gerichtspersonen in einer Sache Termine außerhalb dem Orte abhalten, wo das Gericht seinen Sitz hat; so werden ihnen die Reisekosten, von den interessirenden Partheyen noch besonders vergütiget, sie erhalten aber außer dem sub No. 3. erwähnten Falle, weiter keine Diäten.
6. Wenn der öconomische Assessor ein Beerbter vom Bauersstande ist, so erhält er die Gebühren nur wie der Actuarius, und werden solche in dem Falle, No. 3. dergestalt vertheilt, daß dem Richter $\frac{2}{3}$. dem Assessor und Actuario aber jedem $\frac{1}{3}$. zukommt.
7. Wegen der Gebühren der Zeugen, hat es bey den Bestimmungen der Sportul-Taxe sein Bewenden. Nach diesen Grundsätzen sind die Kosten in dem Erkenntnisse jedesmal festzusetzen, und ist zugleich zu bestimmen, wem solche nach den gesetzlichen Vorschriften zur Last fallen.

§. 19. Es versteht sich von selbst, daß die Forstpolizey-Gerichte, an die erkannten Forst-Strafen weder für sich, noch ihre Sportul-Cassen einigen Anspruch machen können, vielmehr solche, wenn sie durch Execution beygetrieben werden, an die Forst-Brüchten-Casse, im Fall der Excess in Königlichlichen Holzungen begangen, und an die Untergerichts-Brüchten-Casse, im Fall selbiger in Privat-Holzungen vorgenommen, abliefern müssen, weswegen dann auch jedes Forstpolizey-Gericht, am Schlusse jeden Vierteljahres eine Liste der in solchem Vierteljahre, die Könighchen Forsten betreffenden abgemachten Contraventions-Sachen, zur Einziehung und Berechnung der Brüchten, bey der Krieges- und Domainen-Kammer einreichen muß, ohne daß es bey dieser Verfassung einer Festsetzung der Forstbrüchten, von letzterer, weiter mehr bedarf.

§. 20. Von allen Forstbrüchten und Strafen sollen übrigen die Denuncianten, wie gewöhnlich, den vierten Pfennig genießen; wenn aber zwey, drey oder mehrere derselben zugleich einen Brüchtfälligen anzeigen; so soll unter denselben der vierte Pfennig vertheilt werden.

§. 21. Außer dem Brüchen=Antheil, erhalten die Königlich-fürstlichen Förster, wenn die Contravention, wegen eines knüttellos herumgelaufenen Hundes, von ihnen angezeigt wird, noch 15 flbr. Schießgeld, und wenn die Contravention einen fettenlos herumgelaufenen Hund betrifft, 30 flbr. Schießgeld, welches zugleich in dem Straf-Decret festgesetzt wird.

Sämmtliche Forstpolizei=Gerichte haben sich also nach den vorstehenden Anweisungen, überall pflichtmäßig und auf das genaueste zu achten, die Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer aber auf deren Befolgung gemessenst zu halten. Berlin den 1. April 1802.

2709. Berlin den 8. Juli 1802.

Der königl. Groß-Kanzler.

Die elevische Regierung wird angewiesen, künftig nur solche Candidaten, welche den Staatsprüfungen genüget haben, zu vakanten Justiz-Commissarien-Stellen vorzuschlagen, die in der Wahrnehmung ihres Amtes nachlässigen Justiz-Commissarien zu warnen, über die Amtsführung eines jeden derselben in den Conduitenlisten Auskunft zu geben, jede Pflichtwidrigkeit genau zu untersuchen und zu bestrafen, dagegen aber auch die Fleißigen und Berufstreuen zu ermuntern und, bei den sich ergebenden Gelegenheiten, den Partheien zu empfehlen. (Conf. n. Npl. Bd. XI, pag. 961.)

2710. Emmerich den 16. Juli 1802.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Juni resp. 8. Juli 1800 (Nro. 2650 d. S.), und unter Erneuerung des Verbotes der Leichen=Traktamente, wird, wenn die Gemeinen es wünschen, gestattet, daß die Leichenpredigten am Begräbnißtage gehalten und nicht auf den nächsten Sonntag verschoben werden; jedoch unter der ausdrücklichen Bestimmung: „daß die Verwandten, Nachbarn und andre Theilnehmende sich nicht im Sterbehause, sondern in der Kirche versammeln, und daß die Leichen gleich bei der Ankunft auf dem Begräbnißplatze, mithin vor und nicht erst nach der Leichenpredigt, ohne Eröffnung des Sarges beerdigt werden müssen.“

2711. Emmerich den 7. August 1802.

Königl. Regierung.

Ein zu Berlin am 7. v. M. erlassenes Publikandum, wegen stattgefundener Deportation in die Sibirischen Bergwerke von 58 incorrigiblen Verbrechern, wird den Justizbehörden communicirt, um dessen vollständigste Bekanntmachung zu bewirken. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 957.)

2712. Emmerich den 13. August 1802.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachachtung eine zu Berlin am 21. v. M. erlassene Verordnung mitgetheilt, wonach bei Criminal-Untersuchungen die Anwendung körperlicher Züchtigungen, nur gegen halsstarrige und verschlagene Verbrecher, welche durch freches Lügen oder verstocktes Schweigen sich der verdienten Strafe zu entziehen trachten, und nur nach vorheriger Erkenntniß des inquirenden Gerichts oder des vorgelegten Landes-Collegiums, stattfinden darf. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 963.)

2713. Emmerich den 15. September 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. Sept. c. a., auf königl. Spezialbefehl, erlassenen Bestimmung, daß diejenigen Neben-Verträge nichtig sein sollen, welche, bei Kauf-Contracten über adliche Güter, zu deren Veräußerung der landesherrliche Consens erforderlich ist, darüber errichtet werden, daß Conventional-Strafen erlegt werden sollen, wenn die Verkaufsgenehmigung versagt werden möchte. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1007.)

2714. Emmerich u. Hamm d. 20. August u. 28. Septbr. 1802.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justiz- und Polizei-Behörden der Grafschaft Marl werden zur genauern Befolgung der im §. 4 der Instruction

vom 27. März 1797 (No. 2703 b. S.) enthaltenen Vorschrift angewiesen, und wird gleichzeitig bestimmt, daß künftig, bei jeder Ablieferung eines zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilten Bagabunden *ic.*, der nicht als Ausländer nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu bringen ist, das instruktionsmäßige Protokoll, über die Erklärung des Delinquenten, wegen seines künftigen Fortkommens, beigefügt werden muß. Jede fernere Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit 1 Rthlr. Brüche bestraft werden.

2715. Emmerich den 18. November 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer auf königl. Spezialbefehl zu Berlin am 18. Novbr. c. a. erlassenen Bestimmung, daß in den Fällen, wo besoldete Offizianten ihre Besoldungen im Voraus cediren oder verpfänden, um sich dadurch Anleihen und Credit zu verschaffen, dennoch auf jeden Fall den Offizianten der gesetzliche Theil ihres Gehaltes frei bleiben muß. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1213.)

2716. Emmerich den 23. November 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 23. Novbr. c. a. auf königl. Spezial-Befehl erlassenen General-Reglements, wegen künftiger Behandlung der zum Polizei-Ressort gehörigen Sachen in Orten, wo französische oder pfälzische Colonien befindlich sind. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1215.)

2717. Berlin den 24. November 1802.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Nachdem nunmehr von dem Großkanzler über die zwischen Euch und dem Ober-Bergamte zu Wetter streitigen Fragen,

1. wem die Succumbenz-Gelder in den von gedachtem Oberbergamte in appellatorio an Euch gelangenden Prozessen zu kommen?
2. wie es mit der Instruction der Appellations Instanz in diesen Sachen zu halten sey?

mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii eine Vereinigung getroffen worden, so lassen wir euch hierdurch bekannt machen, daß

ad 1. die Succumbenz-Gelder in den genannten Sachen ohne Ausnahme und Einschränkung lediglich Eurer Salarien-Casse verbleiben.

ad 2. ist festgesetzt worden, daß zuvörderst:

a. in Fällen, wo die Partheyen mit rechtskundigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen sind, und in der Appellations Instanz keine neue Thatsachen oder Beweismittel zu erörtern vorkommen, die Verhandlung nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I, Tit. 25, §. 67. 24. 25. allemal bey dem Oberbergamte erfolgen müsse;

b. wenn aber auch neue Thatsachen oder Beweismittel angeführt werden, so soll dennoch, und zwar ohne Unterschied, ob die Partheyen mit rechtskundigen Beiständen versehen sind oder nicht, die Instruction der Appellations-Instanz bei dem Oberbergamt verbleiben, wenn nicht der Appellant ausdrücklich verlangt, daß solche an Euer Collegium gebracht werde. Es liegt jedoch dem Oberberg-Amte ob, eine jede Parthey gleich bei Anmeldung der Appellation von dieser ihr zustehenden Befugniß zu unterrichten, und wie solches geschehen sei, in den Acten zu vermerken, und hat dasselbe übrigen, wenn die Instruction des Appellatorii bei Eurem Collegio nachgesucht wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 25, §. 72 ff. zu verfahren.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch nunmehr zu achten, und wird das Ober-Berg-Amte zu Wetter durch das Bergwerks- und Hütten-Departement gleichmäßig instruiert werden.

„An die cleve-märkische Regierung.“

2718. Hamm den 9. December 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erinnerung an die jeder Behörde und jedem Beamten obliegende Verpflichtung, sich, zur Erlangung einer hinlänglichen Kenntniß der Landesgesetze, die zu Berlin herauskommende Sammlung der königl. Edikte, Patente, Mandate und Rescripte, anzuschaffen, wird bekannt gemacht, daß deren Distribution für Cleve und Mark einem bezeichneten

Beamten zu Hamm übertragen worden sei, woran sich jeder zu wenden hat.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Emmerich hat unterm 13. April 1803 die sämtlichen Gerichte angewiesen, daß von der königl. Akademie der Wissenschaften veranstaltete, im Druck erschienene Repertorium der sämtlichen Jahrgänge der Edikten = Sammlung von dem Jahre 1751 bis 1800 incl. sich anzuschaffen.

2719. Hamm den 16. December 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es ist bemerkt worden, daß in dieser Provinz die, in öconomischer Hinsicht sonst sehr nützlichen Mergel- und Lehmgruben, gewöhnlich an öffentlichen und Privat-Begen, sogar ohne die geringste Umzäunung, auch an und für sich dergestalt fehlerhaft angelegt werden, daß dadurch für Menschen und Vieh, besonders für die Arbeiter in solchen Gruben die größte Gefahr entsteht. Diese zu verhüten wird daher hie mit verordnet:

daß dergleichen Gruben von nun an nicht anders, als mit Vorwissen, Genehmigung und unter Anordnung der Orts-Obrigkeit, nemlich in den Städten der Magistrate, und auf dem platten Lande, der Receptoren, auch nicht mehr an öffentlichen und Privat-Begen, sondern wo es nur immer geschehen kann, an Orten, welche von Menschen und Vieh wenig besucht werden, angelegt werden sollen.

Wenn jedoch, den Local Umständen nach, eine solche Anlage an öffentlichen und Privat-Begen zu gestatten seyn möchte, wie dieses der pflichtmäßigen Untersuchung und Bestimmung der Orts-Obrigkeit überlassen bleibt; müssen doch sowohl diese als die an einem jeden andern Orte bereits vorhandenen oder künftig anzulegenden Gruben so lange dieselben gefördert, mit einer starken Umzäunung versehen, diejenigen aber welche nicht weiter gebraucht, zu geworfen und der Oberfläche der Erde wieder gleich gemacht werden.

Bei Anlegung der Gruben selbst, besonders solcher, wo der Mergel oder Lehm tief unter der Oberfläche liegt, ist es aber die Schuldigkeit des Orts-Obrigkeit, dahin zu sehen und darauf zu halten, daß denselben, so viel als mög-

lich, eine doffirende innere Richtung gegeben, auch wenn diese, zu Verhütung des Einsturzes der Grube, nicht hinreichen möchte, dazu andere Zweckdienliche Vorkehrungen, allenfalls unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen getroffen werden.

So wie nun sämtliche Einwohner dieser Provinz zur genauesten Befolgung dieser, durch die Intelligenzblätter und Affixion an öffentlichen Orten bekannt zu machenden Verordnung angewiesen werden; So haben die Uebertreter derselben zu gewärtigen, daß die in Fällen dieser Art, sowohl in Ansehung der öffentlichen als Privat-Genugthuung vorhandenen gesetzlichen Vorschriften (Landrecht 2. Th. 20. Tit. §. 774-778.) gegen Sie in Anwendung gebracht werden sollen.

2720. Emmerich den 7. Januar 1803.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die an die Festungs-Commandanten ergangene höhere Weisung: „die stattfindenden Entweichungen von Festungs-Gefangenen denjenigen Gerichten, welche die Untersuchung gegen die entflohenen Verbrecher geführt haben, unverzüglich anzuzeigen,“ mitgetheilt, und zugleich verordnet, daß die Gerichte in solchen Fällen, mit Berücksichtigung der ihnen aus den Untersuchungs-Acten bekannten Zufluchtsörtern und Angehörigen der Verbrecher, zur Wiederergriffung der Letztern mitwirken sollen.

2721. Bochum den 1. Februar 1803.

Königl. cleve-märkische Immediat-Sicherheits-Commission.

Die völlige Herstellung und Aufrechthaltung der innern Sicherheit in der Provinz, erheischen nach den Ausmittelungen bey den vor der Immediat-Sicherheits-Commission geführten, und noch schwebenden Criminal-Untersuchungen wider die einzelnen Diebes- und Räuberbanden eine fortgesetzte strenge policeiliche Aufsicht, besonders auf die Passanten.

Um den verdächtigen Einheimischen sowohl als Fremden von dem Unverdächtigen auf der Stelle unterscheiden

zu können, und weitläufige Untersuchungen in Betreff desfalliger Legitimation möglichst zu verhüten, welche sowohl dem Eingefessenen, als der untersuchenden Behörde, vergeblichen Zeit = Aufwand verursachen, ist aus bewegenden Gründen die einstweilige Fortdauer der seit dem Bestehen der Immediat = Sicherheits = Commission in der Provinz eingeführt gewesenen Paß = Einrichtung für das bewährteste Landespolizeyliche Mittel zur Erreichung des Zwecks geachtet.

Es wird diese daher auf den Grund eines allergnädigsten Rescripts aus dem hohen Staatsrath sub Dato Berlin den 31sten December 1802 für das Jahr 1803 hiedurch verordnet, und der Eingefessene mit folgenden, durch die Zeitumstände nöthig gewordenen Abweichungen von der vorjährigen Paß = Einrichtung bekannt gemacht:

1. Es muß jeder Eingefessene der Provinz ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes binnen 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, sich mit einem bey dem Magistrat oder der Receptur seines Orts oder Bezirks auszuwirkenden Personal = Paß versehen, auch solchen bey Gefahr der Anher = Transportirung zur Untersuchung seiner Unverdächtigkeit bey sich führen, sobald er sich aus seinem Wohnorte entfernt. Diese allgemeine Zwangs = Verbindlichkeit zur vorgeschriebenen Paß = Lösung ist deshalb nothwendig geworden, weil bey den durch die Zeitumstände eingetretenen verminderten Militair = Sicherheits = Postirungen die seitherige Haupt = Controlle der Ausweisung von Unverdächtigkeit durch Examinirung nach dem Besitz von einem Personal = Paß in der Ausführung gehemmt ist, mithin ohne den eingeführten Zwang für die Folge zu erwarten stand, daß der Eingefessene die Paß = Lösung unterlassen, und dadurch die examinirende Behörde eben wegen jenes Paß = Mangels außer Stand setzen würde, ihn von dem verdächtigen Ein = und Ausländer sofort unterscheiden zu können.
- 2) Von jener allgemein bestimmten Verpflichtung zur Personal = Paß = Lösung werden jedoch, außer dem selbst redend darunter nicht mit begriffenen Königl. Militair, hierdurch ausdrücklich folgende Classen der Eingefessenen ausgenommen, welche sich mit Personal = Pässen nicht zu versehen brauchen:
 - a) das weibliche Geschlecht unbedingt, so wie
 - b) alle Kinder männlichen Geschlechts unter 9 Jahren.

In Absicht aller verdächtigen Eingefessenen bleibt es bey der bisherigen Verfassung, daß sie zum Besitz von Personal-Pässen nicht zugelassen werden.

3. Um bey dieser Landespolizeilichen Maaßregel alles Kästige für den unbegüterten Eingefessenen zu verhüten, sollen

a) allen aus Armen-Mitteln lebenden Eingefessenen jene Pässe unentgeltlich ohne Erlegung einiger Gebühr ausgeheilt werden, wenn sie jenes ihr Unvermögen glaubhaft bey der ausgebenden Behörde nachgewiesen haben werden.

b) wird in Absicht der weniger bemittelten Eingefessenen der bisherige Satz für einen Paß von 2 auf 1 Ggr. erniedriget, und gehören in jene Classe der minder bemittelten

1) alle Tagelöhner in Städten und auf dem platten Lande,

2) die kleineren Professionisten, welche den Tagelöhnern in Absicht des Erwerbs gleich zu setzen sind,

3) die Einlieger auf dem platten Lande,

4) das in Kost und Lohn stehende Gesinde,

5) die Handwerksburschen,

6) die ärmeren Fabrik-Arbeiter.

c) behält es in Absicht aller übrigen bemittelten Eingefessenen bey dem bisherigen Satz-Betrage von 4 Ggr. für den Paß jedoch sein Bewenden.

4. Demjenigen, welcher nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, seiner Verpflichtung zur Lösung eines Personal-Passes nicht nachgekommen seyn wird, wird solcher ex Officio von dem Magistrat oder von der Receptur gegen Einziehung des dreifachen Paß-Satz-Betrages zufertiget, und auf die Erfüllung dieser Androhung das genaueste Augenmerk gerichtet werden.

5. In Betreff der von den Eingefessenen im Fall etwaiger Reisen außer der Provinz nachzusuchenden Reise-Pässe behält es bei den desfalligen frühern Bestimmungen sein Bewenden.

Hiernach hat sich Jedermann auf das genaueste zu achten.

2722. Berlin den 8. Februar 1803.

Der königl. Groß-Kanzler.

communicirt der clevischen Regierung eine am 7. c. m. an ihn gerichtete königl. allerhöchste Cabinets-Ordnung, wodurch festgesetzt wird, daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation eines Civil-Officianten nur als die Folge eines andern Straferkenntnisses gesetzlich eintreten würde, an des Königs Majestät berichtet und, unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände, angefragt werden soll, ob das Gesetz, — wornach jede Festungsstrafe eines Civilbeamten, dessen Cassation nach sich ziehet —, vollzogen, oder der Bestrafte im Dienst erhalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1311.)

2723. Emmerich den 4. März 1803.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden auf dem Lande werden beauftragt, die sämtlichen Pfarrer der Grafschaft Mark anzuweisen, daß sie die ihnen durch die Receptoren zugestellt werden den, zur Vervollständigung der Canton-Rollen neu gefertigten, Fundamental-Aufnahme-Tabellen aller cantonpflichtigen Subjekte in jeder Bauerschaft genau mit den Kirchenbüchern vergleichen, die etwaigen Omissionen und Unrichtigkeiten in Beziehung auf Alter u. nachtragen und rectificiren und, die Uebereinstimmung der Tabellen mit den Kirchenregistern, attestiren.

Bemerk. Am 13. Mai ej. a. ist die obige Vorschrift auch an die städtischen Justizbehörden ergangen, um die Pfarrer in den Städten der Grafschaft Mark gleichmäßig anzuweisen.

2724. Cleve den 14. März 1803.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die in der Verordnung vom 11. Novemb. 1801 (No. 2687 d. S.) enthaltene Vorschrift, wegen des von den Civil-Gerichten ohne Verzug einzunehmenden Augenscheins bei gewaltsamen Diebstählen, ist nur dann anwendbar,

wenn Letztere an bewohnten Gebäuden und an darin befindlichen Behältnissen verübt worden sind. (Conf. Nro. 2670 d. S.)

2725. Berlin den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den preussischen Entschädigungsländern.

In 16 §§. werden: 1. die obere Departements-Eintheilung bestimmt; 2. die Abschaffung der frühern und die Anordnung der neuen Landes-Collegien: Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern, verordnet; 3. alle Justiz- und Lehns-Sachen zum Ressort der Regierungen, 4. zu jenem der Kriegs- und Domainen-Kammern aber, alle Hoheits-, Polizei-, Kriegs-, Geistliche-, Schul-, Armen- u. a. die innere Verwaltung des Landes betreffende Angelegenheiten, so wie die ganze Verwaltung der Finanzen und landesherrlichen Regalien, mit Ausnahme der Bergwerks-, Post-, Medizinal-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen, (die unter besondern Departements, wie bisher, ferner vereinigt bleiben) — verwiesen; 5. die Justizpflege von der Verwaltung getrennt; 6. die Cognitions-Gränzen der Regierungen und der Kammern festgesetzt; 7. die Verhältnisse der Landes-Collegien zu den Ministerial-Departements, so wie zu den Unterbehörden bestimmt; 8. der Rang beider Collegien gleichgestellt, und endlich 9. den neu constituirten Behörden Verwaltungsmassregeln zur Verhütung von Kompetenz-Conflikten vorgeschrieben. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1573.)

2726. Hamm den 2. April 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. April c. a. erlassenen Patentes nebst Instruktion, wegen Abwendung der Vieh-Seuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretene[m] Viehsterben gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1591.)

2727. Berlin den 5. April 1803.

Friedrich Wilhlm, König ic.

Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, desgleichen in den vormaligen Abtheilen Essen, Elten und Werden.

2728. Berlin den 12. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gefolge Unsers unterm 6. Junius 1802 (vergl. Nro. 2706 d. S.) erlassenen Patents wegen Besiznahme der zeitherigen Stifter Essen und Werden, folgende Einrichtungen in der Verwaltung Unsers landesherrlichen Bergwerks-Regalis, dieser neuen Provinzen zu treffen, für nöthig und zuträglich erachtet haben:

I. Ist es Unser allergnädigster Wille, daß die neuen Provinzen Essen und Werden, in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks-Regalis, wie Unsere Grafschaft Mark sollen behandelt werden, so daß beide nun als eine Provinz hierin anzusehen sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Festsetzung, behalten Wir Uns, von jetzt an, die uneingeschränkte Ausübung Unsers Bergwerks-Regalis, mit allen von demselben abhängigen Gerechtsamen in der Art vor, wie Unser unterm 5. Februar 1794. publicirtes Allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark unterm 29. April 1766 (Nro. 1933 d. S.) erlassene revidirte Bergordnung es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das Allgemeine Landrecht über das Berg-Regal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachten Provinzen haben soll.

II. Gleichergestalt soll Unser Allgemeines Landrecht und so eben benannte Bergordnung, in Allem dem, Gesetzes Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke, darin festgesetzt ist; so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassenen besondern Declarationen, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in den neuen Provinzen Essen und Werden ihre Anwendung finden sollen.

III. In Specie soll in denselben auch das unterm 16. Mai 1767. für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark. erlassene General-Privilegium nebst der Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. (Nro. 1973, 1974 u. 2456 d. S.) gelten, wrynach also alle bey Publication dieses Patents wirklich vorhandene und als Fremde künftig anziehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer u. s. w. und deren Nachkommen, von aller Werbung und Enrollement frey und exempt seyn sollen.

IV. Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unsers Berg-Regals, haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hütten-Wesen in den Provinzen Essen und Werden soll von Unserm Westphälischen Ober-Berg-Amte, und zunächst unter diesem von dem noch zu errichtenden Berg-Amte oder Deputation oder Commission ressortiren.

V. Als obersten Bergherrn steht Uns nunmehr auch die Erhebung des Zehend, des Freykur- und Traddegeldes von allen im Umtrieb seyenden Gruben, letzteres auf Unsern Domainen-Gründen zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es wie in der Grafschaft Mark, und nach Vorschrift der Berg-Ordnung, gehalten werden soll. Die Regulirung der Impost-Gelder von den, außer der Provinz gehenden rohen und verarbeiteten Bergwerks-Producten, behalten Wir Uns ebenermaßen vor.

VI. Endlich setzen Wir hiermit annoch fest, daß zu Erhaltung des wichtigen Steinkohlen-Berg-Baues in Unsern neuen Provinzen Essen und Werden, und insbesondere zu gleichmäßiger Bertheilung des Debits der Steinkohlen unter alle Gewerke, von Unserm Westphälischen Ober-Berg-Amte alljährlich eine Stein-Kohlen-Taxe nach bestimmten Maaß oder Gewicht, in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Mark, nach dessen bester Einsicht entworfen, solche aber vor deren Publication, von dem Bergwerks- und Hütten-Departement geprüft und genehmiget werden soll, welcher alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerley Maaß und Gewicht, und weder zu einem höhern oder noch zu einem niedrigeren Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Wir befehlen demnach hiedurch Jedermann, und insbesondere Unseren in den neuen Provinzen wohnenden Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten, so wie wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Westphälischen Ober-Berg-Amte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

2729. Emmerich den 18. April 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 18. April 1803 erlassenen Deklaration, wegen Einschränkung des dem Fiskus, in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassenbedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, zustehenden Vorzugs-Rechts vor den hypothekarischen Gläubigern. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 1817.)

2730. Emmerich den 22. April 1803.

Königl. Regierung.

Musikalische Aufführungen für Geld dürfen in Kirchen und Gotteshäusern nicht gestattet werden. (Conf. n. Wyl. Bd. XI, pag. 1821.)

2731. Berlin den 28. April 1803.

Der königl. Groß-Canzler.

communicirt der electorischen Regierung eine an ihn unterm 21. v. M. erlassene und am 19. d. M. noch besonders bestätigte allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch, auf Veranlassung eines speciellen in öffentlichen Blättern zur Publicität gelangten Falles, im Allgemeinen bestimmt wird, daß das Experimentiren (namentlich die Anwendung des Galvanismus) an Leichen hingerichteter Delinquenten nur dann, auf vorheriges Anfragen der Behörde gestattet werden soll, „wenn bewährte Sachverständige, zu einem großen

„heilsamen Zwecke und nachdem dem Gesetze ein Gnügen geschehen, Experimente anstellen wollen;“ und daß in solchen Fällen aber auch die Veranstaltung getroffen werden muß, daß jedes öffentliche Vergerniß vermieden wird. (Conf. Nro. 2764 d. C.)

2732. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 23. Aug. v. J. erlassenen Verordnung, wodurch den Unterthanen die Verpflichtung aufgelegt wird, die von Deserteurs empfangende Briefe nebst Einlagen, der Lokalbehörde sofort vorzulegen oder zu überschieken. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1005.)

2733. Emmerich den 29. April u. Hamm den 5. April 1803.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Cognition der märkischen Forst-Polizei-Gerichte soll, zufolge höherer Bestimmung, sich auch auf diejenigen Jagd-Contraventionen in der Graffschaft Mark erstrecken, deren gesetzliche Strafe die Summe von 50 Rthlr. nicht erreicht.

2734. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Die Geistlichen und Schullehrer sollen die Jugend zur vorsichtigen Behandlung des Feuers ermahnen, dieselbe über die gefährlichen Folgen desfalliger Verwahrlosungen belehren, und derselben Letztere als eine Verletzung der Nächstenliebe schildern. Als Mittel zur Belehrung der Jugend, soll von der Stüver'schen Feuer-Verhütungs-Tafel in den Schulen Gebrauch gemacht werden.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Münster den 22. März 1804 den Beamten Exemplare der vorbemerkten Feuer-Verhütungs-Tafeln mitgetheilt,

um sie an die Pfarrer und Geistlichen zu obigem Behufe zu vertheilen.

2735. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justiz-Behörden wird eine zu Berlin am 13. v. M. vollzogene königl. Verordnung mitgetheilt, wodurch, zur Einschränkung der großen Zahl der, an das Geheime-Ober-Tribunal zu Berlin, zur Entscheidung in letzter Instanz, gelangenden Rechtsstreitigkeiten, und rücksichtlich des sehr verminderten Werthes des Geldes, die seit herigen Appellations- und Revisions-fähigen Werthbeträge der Streitgegenstände bedeutend erhöht, so wie die Befugnisse zur Berufung an das Geheime-Ober-Tribunal beschränkt werden, sodann die in mehreren Provinzen den Partheien desfalls freigestellte Wahl ganz abgeschafft, und auch der Instanzenzug der Lokal- und Provinzial-Behörden regulirt wird. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1431.)

2736. Emmerich den 20. Mai 1803.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 2. d. M. erteilte Deklaration communicirt, wodurch den Verwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern ersten Grades die Verbindlichkeit aufgelegt wird, die Zahlung des Unterhalts verbrecherischer Verwandten während der Untersuchung und Strafzeit, in so weit sie dazu des Vermögens sind, zu leisten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1823.)

2737. Wesel den 3. Juni 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf eine königl. Cabinets-Ordre vom 11. April c. a. (s. n. Myl. Bd. XI, pag. 1801.) wird festgesetzt, daß nur diejenigen Ritterguts-Besitzer bürgerlichen Standes, die entweder nach dem Herkommen, oder nach den Gesetzen, oder nach dem Inhalte ihrer Concessionen zur

Ausübung der im Edikte vom 18. Febr. 1775 (s. n. Nyl. Bd. V. e, pag. 47.) bestimmten Vorzüge, insonderheit zur Ausübung der Jurisdiktion in ihrem Namen und zu den *juribus honorificis* des Patronatrechtes berechtigt sind, die für die adelichen Gutsbesitzer in den alten westphälischen Provinzen bestimmte Uniform tragen dürfen.

2738. Befehl den 1. Juli 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle diejenigen, welche, in Rücksicht der, den westheinishen, aufgelöseten geistlichen Corporationen, Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten und andern dergleichen frommen Stiftungen und Gemeinheiten, auf dem rechten Rheinufer zuständig gewesenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte, und als eine Folge von diesen, mit Geld- oder Natural-Abgaben und Gefällen, mit Dienstleistungen oder sonstigen Verbindlichkeiten, ohne Ausnahme, verpflichtet gewesen sind, werden aufgefordert, ihre desfalligen Erklärungen an einen dazu ernannten Commissar zu machen, den Bestand und etwaigen Rückstand ihrer Verpflichtung urkundlich nachzuweisen, und, unter Strafandrohung, vor Beruntreuungen und Verdunklungen gewarnt.

2739. Hamm den 9. Juli 1803.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Zufolge königl. Cabinets-Ordre vom 28. April c. a., soll die seither bestandene Vorschrift, — daß die Aerzte und Wundärzte, wenn sie die medizinische und chirurgische Behandlung eines im Duell verwundeten Menschen übernehmen, davon ohne Verzug der competenten Behörde *ex officio* Anzeige machen sollen —, nicht ferner Anwendung finden, vielmehr sollen die Aerzte und Wundärzte in solchen Fällen so lange ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis die Obrigkeit ihre Bernehmung nöthig findet.

2740. Wetter den 21. Juli 1803.

Königl. preuß. westphäl. Ober-Berg-Amt

Nachdem durch das von Seiner Königl. Majestät von Preußen, unterm 12. April dieses Jahrs, wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Provinzen Essen und Werden Allerhöchst vollzogene und gehörig bekannt gemachte Patent (No. 2728 d. S.) verordnet worden, daß für diese Provinzen jährlich eine Steinkohlen-Taxe in eben der Art wie in der Grafschaft Mark entworfen, und nach vorheriger Approbation derselben, die Steinkohlen zu den darin bestimmten Preisen verkauft werden sollten: So ist diese Kohlen-Taxe nach einem Maaß von 4400 Cub. Zoll, rheinländisch Maaß Inhalts, mit Rücksicht auf die Lage der Sechen zum Debit und Güte der Kohlen entworfen; mit der in der Grafschaft Mark bestehenden Taxe in Verhältniß gesetzt und vom Hochpreißlichen Bergwerks- und Hütten-Departement allergnädigst genehmiget worden.

Gedachte Taxe soll nun an öffentlichen Orten und auf den Gruben angehangen werden, und indem solches hiermit bekannt gemacht wird, wird zugleich unter allerhöchster Genehmigung festgesetzt; daß es künftig mit dem Verkauf der Kohlen ins Land und zur Ruhr in den Provinzen Essen und Werden, so wie auch in der Grafschaft Mark folgendermaßen gehalten werden soll:

1. Sollen vom 4. August dieses Jahres an, die Steinkohlen auf den Gruben und in den Niederlagen, nach den in der Taxe bestimmten, und weder zu höheren noch niedrigeren Preisen verkauft werden, und zwar so lange bis die Taxe vom Ober-Berg-Amt abgeändert werden wird, dem die Abänderung derselben vorkommenden Umständen nach vorbehalten bleibt; so wie es auch den Steinkohlen Gewerken frey gelassen wird, auf eine Erhöhung oder Erniedrigung der Preise, unter Anführung zureichender Gründe, anzutragen, wenn sie glauben, daß solche zu hoch oder zu niedrig gesetzt worden.

2. Der Verkauf der Kohlen, soll ferner vom 3. August dieses Jahres an, nach einem Ringel-Maaß von 4400 Cubic-Zoll, rheinländisch Inhalt geschehen, und das Meßgefäß zwar bis zur Oberfläche vollgefüllt, ein Aufmaaß aber nicht gegeben werden. Weil jedoch

3. auf verschiedenen Gruben, welche zur Ruhr liefern, die Kohlen in so grossen Stücken brechen, daß eine Zumessung

derselben mit einem Ringel-Maass nicht geschehen kann: so sollen solche in Cubische Haufen, von 6. 12. oder 18 Ringel Inhalt auf der Halbe aufgesetzt, und wenn die Hauffen gemessen und richtig befunden sind, in die Niederlagen an der Ruhr zur weiteren Verschiffung abgefahren werden.

Werden die Kohlen gewogen, so müssen sowohl die kleinen wie die großen Kohlen, nach dem Gewichte eines Messringels, von 4400 Cub. Zoll Inhalt von derselben Grube berechnet und darnach Taxmäßig bezahlet werden.

4. Vor der Abschiffung der Kohlen aus den Niederlagen, muß sich der Schiffer bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthir. für jeden Fall von dem Unterschichtmeister oder Niederlage-Aufscher über die geladene Quantitaet, so wie auch über Beiladungen, welche er aus anderen Niederlagen nimmt, einen Ladescchein oder Frachtbrief ausstellen lassen, worin der Name des Schiffers und des Kohlenhändlers, der Ort und Tag der Einladung und Abfahrt, die Quantitaet der Ladung, und wohin solche bestimmt ist, enthalten seyn muß.

5. Beim Verkauf der Kohlen ins Land hat der zum Laden den Vorzug, welcher zuerst mit Karren und Pferd oder Schiebe-Karren auf die Zeche kömmt. In Ansehung der sogenannten Herren- und Holzkarren im Ober-Blanckensteinischen und Wetterischen Revier hat es indessen bey dem desfallsigen Reglement sein Bewenden.

6. Die ins Land zu verkauffenden Kohlen müssen gleich baar bezahlt werden, und wird das Borgen derselben hierdurch untersagt.

Nur kann den Besitzern einländischer Hammerwerke und solchen Fabriken, welche ansehnliche Quantitaeten verbrauchen, auf eine von selbigen über die zu leistende Zahlung auszustellende schriftliche Versicherung nachgelassen werden, die Kohlen mit Ablauf eines jeden Monats zu bezahlen.

7. Ueber alle und jede Kohlen, welche von einer Grube ins Land verabsolget werden, muß ein Ladescchein vom Unterschichtmeister ausgestellt und genommen werden worin die Anzahl der Ringel, und die Nummer des von dem Unterschichtmeister über den Kohlen-Debit zu führenden Journals richtig enthalten ist, auch muß dieser Ladescchein auf Verlangen einem jeden Berg-Officianteu und anderen, welche dazu authorisiret werden möchten, vorgezeigt werden. Die Ue-

vertreter dieser Verordnung haben für jeden Fall Ein Reichsthaler Geldstrafe zu gewärtigen.

8. Wird das Trinkgelder geben und nehmen an die Unterschichtmeister, oder diejenigen welche den Kohlen-Verkauf besorgen, hierdurch untersagt, und sollen sich dieselben mit dem ihnen ausgesetzten Lohne begnügen. Auch soll

9. auf den Zechen kein Brandweinschent noch Verkauf sonstiger Waaren geduldet werden; und wird die Uebertretung dieses Verbots nachdrücklichst geahndet, auch der Annehmer der Trinkgelder, dem Befinden nach, seines Dienstes entsetzt werden.

Hiernach hat sich nun ein Jeder zu achten und soll übrigenz diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und an öffentlichen Orten und auf den Gruben angeschlagen werden.

2741. Emmerich den 8. August 1803.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Entschliessung, sollen die Provinzen Cleve und Mark mit Münster, Essen, Elten und Werden unter einer, in der Stadt Münster ihren Sitz nehmenden Regierung, vereinigt werden und wird diese obere Justiz-Stelle mit dem 1. Sept. d. J. ihre Funktionen beginnen.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 16. Sept. 1803, mit Bezug auf die vorstehende Verordnung, die cleve-märkischen Justizbehörden davon benachrichtigt, daß das cleve-märkische Regierungs-Collegium, wie es seither bestanden, aufgelöst sei, und daß daher auch Hoheits-, Lehens-, Geistliche-, Schul-, Armen- und sonstige General-Sachen nach Münster zu richten seien, wobei in Betreff der seither zum Hoheits-Senat der Regierung gehörig gewesenem Sachen auf der Adresse „zur Erbrechung des Regierungs-Präsidenten v. Rohr“ bemerkt werden muß.

2742. Emmerich den 9. August 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Verordnung d. d. Berlin den 9. Aug. 1803, wodurch die in den ältern Provinzen beste-

henden Straf-Bestimmungen, wegen Vergehen der Civil-Personen gegen Militair-Personen in und außer Dienst, in den neu erworbenen Entschädigungslanden Gesetzeskraft erhalten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1861.)

2743. Hamm den 2. September 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Kassen Cours der französischen und brabantischen Kronenthaler wird zu 1 Rthlr. 13 Ggr. 6 dt. und resp. zu 1 Rthlr. 12 Ggr. 6 dt. festgesetzt.

Bemerk. Die obige Behörde hat auf den Grund eines Hofes-Rescriptes und mit Rücksicht der vorstehenden Coursbestimmung der Kronenthaler festgesetzt: daß alle ausländische Stübermünzen, wozu auch einländische Groschen- und Kreuzer-Stücke gehören, um $\frac{1}{12}$ niedriger als ihr Kennwerth bei den königl. Kassen angenommen werden sollen, damit die Empfänger im Stande sind, Berliner Courant oder Kronenthaler zu ihrem kassenmäßigen Werthe dafür anzuschaffen. Ueberdies sollen bei Zahlungen von 3 Stüber und darüber, so in Silbergeld geschehen können, keine Kupfer-Münzen angenommen werden.

2744. Wetter den 3. September 1803.

Königl. preuss. westph. Ober-Berg-Amt.

Behufs der Einrichtung eines Berg- und Hypotheken-Buches über die im Essen-Werden'schen befindlichen Berg- und Hüttenwerke, werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, es sei als Mitgewerke, oder wegen der auf den Zechen haftenden Schulden oder sonstigen Realverbindlichkeiten, aufgefordert, sich desfalls, bis spätestens den 15. December c. a., bei dem Oberbergrichter zu Essen zu melden.

Bemerk. Die obige Behörde hat, sub dato Essen den 8. Juni 1805, in obiger Rücksicht, und unter Bezugnahme des königl. Patentes vom 10. Juni 1804, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens (Nro. 2785 d. S.); die

oben, zur Anmeldung der auf Bergwerken haftenden Real-Ansprüchen jeder Art, bestimmte Frist, bis zum 31. December 1805 ausgedehnt.

2745. Berlin den 11. September 1803.

Friedrich Wilhelm, König v.

Entbieten den sämtlichen Eingefessenen des Herzogthums Cleve, der Grafschaft Marck, der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und der Abteyen Essen, Werden und Elten, weß Standes und Würden sie seyn mögen, Unsern geneigten Willen und Königliche Gnade und geben denselben zu vernehmen, daß Wir mit Bezug auf das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Uns angefallnen Entschädigungs-Provinzen vom 2. April c. und das Patent vom 5. ejusd. (No. 2725 und 2727 d. G.) wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und die Abteyen Essen, Werden und Elten, zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über die Untergerichte und zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden

1. für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Marck, das Erbfürstenthum Münster, die Abteyen Essen, Werden und Elten, eine Regierung zu Münster und
2. für das Erbfürstenthum Paderborn eine Regierungs-Deputation zu Paderborn

anzuordnen und denselben die Einrichtung der Untergerichte zu übertragen, auch die bisherige Cleve-Märkische Regierung mit der Regierung zu Münster zu vereinigen und dahin zu verlegen beschlossn haben.

Wir thun auch solches hiemit und Kraft dieses, bestellen und bestätigen gedachte Landes-Justiz-Collegien dergestalt, daß

1. der Regierung zu Münster,
das Herzogthum Cleve,
die Grafschaft Marck,
das Erbfürstenthum Münster,
die Abteyen Essen, Werden und Elten,
 2. der Regierungs-Deputation zu Paderborn
das Erbfürstenthum Paderborn
- mit den darin belegenem Ortschaften, Städten und sämtli-

chen Einwohnern zur Administration der Jurisdiction in den durch das obgedachte Reglement vom 2. April 1803 näher bestimmten Angelegenheiten hiemit angewiesen werden sollen. Zugleich ertheilen Wir diesen Landes-Justiz-Collegien eben die Autorität, Gewalt und Befugnisse, welche Wir andern Unsern Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegien beigelegt haben, so daß sie in allen zu deren Ressort gehörenden Geschäften, die Befehle und Verordnungen in Unserm höchsten Namen abfassen mögen, auch alles, was an Dieselben von Partheyen, untergeordneten Gerichten und andern Personen einberichtet oder eingereicht wird, als an Uns Selbst gerichtet werden muß.

Zu dem Ende werden Wir diesen Collegien die nöthige Dienst-Instruction ertheilen und setzen fest, daß nach Publikation dieses Patents jeder, welcher in den zum Gerichtsbezirk der Regierung zu Münster und Regierungs-Deputation zu Paderborn gehörenden Angelegenheiten etwas zu suchen, anzuzeigen, oder zu berichten hat, sich dahin wenden, und seine Anzeigen und Berichte daselbst überreichen müsse. Wir befehlen allen Eingefessenen und Einwohnern der benannten Provinzen sich hiernach gebührend zu achten, und haben zu Urkund dessen dieses ordnungsmäßig bekannt zu machende Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm größeren Königlichem Insegel versehen lassen.

2746. Hamm den 31. October 1803.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Oct. c. a. erlassenen Reglements, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- u. a. Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen. — Unter Anführung der gemachten, für die Zweckmäßigkeit der Vaccine sprechenden, Erfahrungen und Behufs der gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern-Seuche, wird bestimmt, daß das Impfungswesen fortwährend unter der Aufsicht und Leitung der kön. Medicinalbehörden bleiben soll, und werden die Lokalbehörden aufgefordert, das gegen die Vaccination bestehende Vorurtheil bestmöglichst zu bekämpfen; die Impfung der Menschenblattern darf ferner nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern der Impflinge, und nur dann geschehen, wenn dies als Schutzmittel bei einer herrschenden Blattern-Epidemie von der Lokal-Civilbehörde und den Me-

diginalpersonen für nöthig erachtet wird; die zur Impfung der Schutzblattern, unbedingt und Bedingungsweise, authorisirten Medizinal- u. a. Personen werden bezeichnet, und wird allen die Verpflichtung aufgelegt, die Armen unentgeltlich zu impfen. —

Bemerk. Die zu Berlin am 13. Octbr. 1804 (f. n. Myl. Bd. XI, pag. 2729.) von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogene Deklaration und Erweiterung des vorstehenden Reglements, — wodurch, bei der gewissen Voraussetzung, daß die Wundärzte nunmehr mit der Impfungsmethode und den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, desgleichen auch mit dem Krankheits-Verlauf derselben, hinlänglich vertraut sind, die Vaccination jedem Wundärzte ohne Zuziehung eines Arztes gestattet wird —, ist durch das Duisburger Intelligenzblatt vom 21. December 1804 in Cleve und Mark ebenfalls publiciret worden.

2747. Wesel den 9. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer,
Der, unter dem Namen des Postulirens, bei den Buchdrucker-Gesellen bisher bestandene Handwerksmißbrauch wird, in Folge einer zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Verordnung, verboten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1895.)

2748. Münster den 15. November 1803.

Königl. Regierung.

Wir haben bereits durch eine Circular-Verordnung aus Unserer vormaligen Regierungs-Deputation zu Cleve vom 28ten August 1799 sämtlichen Clev-Märkischen Untergerichten wegen der Commission-Sachen und der Angabe des Objecti litis bey Einsendung der Acten zum Spruch gemessene Vorschriften ertheilet. Da indessen solche bey verschiedenen Gerichten in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, und nach dem erweiterten Departement Unserer hiesigen Regierung gegenwärtig eine Ausdehnung derselben auf die Untergerichte Unsers Fürstenthums Münster, und der Abten Essen, Elten und Werden nothwendig ist; so haben

Wir jene Circular-Verordnung nochmals revidiren lassen, und wollen solche nunmehr dahin erneuern und erweitern:

1. In Absicht ganzer Proceß-Instructionen, welche in erster oder zweyter Instanz einem Gericht oder einer einzelnen Gerichtsperson aufgetragen werden, behält es bey der Vorschrift der P. D. tit. 8. §. 37. sein Bewenden; jedoch mit folgender näherer Bestimmung.
 - a) Ist in dem Commissorio keine Frist bestimmt worden, innerhalb welcher das expeditum Commissionis eingesandt werden soll, so ist darunter stillschweigend eine viermonatliche Frist, à dato des Commissorii an gerechnet, zu verstehen.
 - b) Sollte die committirte Instruction eines Prozeßes sich ohne Schuld des Commissarii dergestalt in die Länge ziehen, daß auch nach der ersten Anzeige der Abschluß der Instruction in 4. Wochen nicht erfolgen könnte, so muß von 4 zu 4 Wochen bey Vermeidung der in der P. D. angedroheten Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thaler von Lage der Sache berichtet werden.
 - c) Außer dieser Ordnungsstrafe muß der säumige Commissarius die Stempel- und Copialien-Gebühren und das porto des excitatorii ex propriis tragen, und darf bey 10 Rthlr. Strafe solche nicht auf die Kosten-Rechnung der Partheyen setzen.
2. Bei Untersuchungen, welche auf Commission gerichtet werden, muß sich der Inquirent gleichfalls nach obigen Vorschriften achten; und diese finden
3. auch bey einzelnen Aufträgen, wo ein expeditum Commissionis einzusenden ist, Anwendung, jedoch mit der Abänderung, daß statt der oben sub Nro. 1. litt. a. bestimmten viermonatlichen Frist hier nur eine vierwöchentliche zu verstehen ist.
4. Wenn außer dem Fall eines Auftrages, es sey ad instantiam partium oder ex Officio Berichte erfordert werden, so müssen solche innerhalb der im Rescript bestimmten Frist, oder wenn keine darin bestimmt ist, längstens in 3. Wochen à dato des Rescripts an gerechnet prompt erstattet, oder mit Anzeige des Hindernisses um Erweiterung der Frist gebeten werden. Diejenigen, die sich hierunter säumig finden lassen, müs-

fen nicht allein die Kosten des *excitatorii ex propriis* tragen, sondern auch ausserdem die ihnen comminirte Strafe entrichten.

5. Was nun endlich die Angabe des Werthes des *objecti litis* bey Einsendung der Acten zum Spruch betrifft, so haben die wenigsten Untergerichte die darüber in der Circular-Verordnung vom 28. August 1799 ertheilte Vorschrift befolget. Es ist die Beobachtung derselben aber aus einem dreyfachen Grunde, theils zur Beurtheilung der Appellabilität und Revisibilität, theils zur Bestimmung der Höhe des eintretenden *Sportul-Ausfages*, theils aber und vorzüglich wegen des verschiedenen Zuges der Instanzen, unumgänglich nothwendig, indem es von dem Werthe des Gegenstandes des Processes abhängt, ob solcher in *Appellatorio* zum Spruch des *Instructions-Senats* oder des *Ober-Appellations-Senats* Unserer hiesigen Regierung, und in *Revisorio* zum Erkenntniß des letztern oder Unseres Geheimen *Ober-Tribunals* zu Berlin geeignet sey. Wir verordnen also hiemit nochmals:

a) In allen Fällen, wo Acten von einem *Commissario*, oder eine Untergerichts-Sache in den weitem Instanzen zum Spruch eingesendet werden, ist der Werth des Gegenstandes des Processes in preussischem Courant in rubro des Einsendungs-Berichtes zu vermerken. Geschieht dies nicht, so hat der Einsendende 1 Rthlr. Strafe verwürket, und die Acten werden auf seine Kosten zur Nachholung des versäumten remittiret und wieder eingesandt. Kein *Commissarius* oder Richter darf bey 10 Rthlr. Strafe die Kosten dieser Acten-Zurücksendung auf die Rechnung der Partheyen setzen.

b) Es verstehet sich von selbst, daß es bey dieser Angabe des Werthes des *objecti litis* nur auf dasjenige ankomme, was unter den Partheyen streitig geblieben ist, daß mithin, wenn der Beklagte einen Theil des Anspruchs eingeräumt oder der Kläger auf einen Theil seiner Klage verzichtet hat, nur auf das *residuum*, und in *Appellatorio* oder *Revisorio* nur auf die *gravamina*, worüber erkannt werden muß, zu sehen sey.

c) Wenn ein *Appellatorium* oder *revisorium reciprocum* vorhanden ist, so ist nur der Werth des Ge-

genstandes desjenigen remedii anzugeben, welches höherer Wichtigkeit ist.

- d) Besteht der Gegenstand des Processes nicht in einer Geld-Summe oder jährlichen Hebungen, welche nach Vorschrift des P. D. tit. 26. §. 2. zu 4. pro Cent zu Capital angeschlagen werden müssen, und der Gegenstand des Processes ist an sich einer Schätzung in Gelde fähig, z. B. wenn über Immobilien, Mobilien und Moventien gestritten wird, so ist von dem Kläger die Angabe des Werthes zu erfordern. Will oder kann derselbe sich darüber nicht erklären, so hängt es von dem Beklagten ab, den Werth zu bestimmen; dabey hat es sodann lediglich sein Bewenden, und kann der Kläger dagegen auf eine Abschätzung nicht provoziren. Nur allein dem Beklagten ist es nachgelassen, wenn er die Angabe des Klägers für übertrieben oder zu gering hält, eine Detaxation zu verlangen, wovon er jedoch die Kosten allein tragen muß, ohne solche je vom Kläger zurückfordern zu können.

Erklärt sich keiner von beyden über den Werth des objecti litis, so wird gleichfalls zur Abschätzung geschritten. Sowohl in diesem als in demjenigen Falle, wo Beklagter die Abschätzung verlangt, bedarf es keiner förmlichen Taxe, sondern es ist hinreichend, wenn der vom Commissario oder Gerichte zu ernennende Taxator nach einer ihm vorzulegende Beschreibung des Gegenstandes oder allenfalls einer Besichtigung desselben den Werth auf seinen geleisteten Eid, oder falls er nicht verpflichtet ist, mittelst Handschlages an Eides statt nach seinem besten Wissen angiebt.

- e) Macht ein Inbegriff von Sachen und Rechten den Gegenstand des Processes aus, so muß der Besitzer den Werth davon angeben; — wenn nicht schon ein Inventarium ad Acta ist und daraus der Werth constiret; — und dazu durch Execution angehalten werden.

- f) Besteht der Gegenstand des Processes in Gerechtigkeiten, Leistungen, Diensten und andern rechtlichen Verhältnissen, welche keiner Schätzung an Gelde durch einen Dritten fähig sind und nur nach individuellen persönlichen oder Local-Umständen einen höhern oder geringern Werth haben, so muß derjenige der nach

dem Ermessen des Richters das größte Interesse bey dem Ausgange des Prozeßes hat, den Werth, den er darauf setzet, angeben, und nach Anleitung der Tribunal's-Ordnung mittelst Handschlagens an Eidesstatt, erhärten:

daß er lieber dies Quantum missen, als den Prozeß verlieren wolle.

Will er dieses nicht, so ist der Gegentheil zu dieser Angabe zuzulassen; und ist den Partheyen zu bedeuten, daß wenn keiner von ihnen den Werth bestimmen würde, solches ex Officio vom Gericht geschehen werde, und darnach sodann die Appellabilität und Revisibilität, der Kostenansatz und der Zug der Instanzen sich richte.

Uebrigens muß die Ausmittlung des Werths des objecti litis bey der Instruction erster Instanz geschehen, und versteht es sich von selbst, daß, wenn in den weitern Instanzen das objectum litis sich ändert, eine neue Angabe desselben geschehen müsse.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und den Empfang dieser Verordnung bey 2 Rthlr. Strafe mit umgehender Post anzuzeigen.

2749. Hamm den 22. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. November d. J. erlassenen Verordnung, wodurch, unter Aufhebung der seither bestandenen Bezirkseinteilung des Landes, Behufs des Sammelns der Lumpen, der Ankauf der Legtern innerhalb Landes und für inländische Papier-Mühlen jedem, unter Aufsicht der Provinzial-Kriegs- und Domainen-Kammern, welche die desfalligen Pässe zu ertheilen haben, gestattet wird. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1933.)

2750. Hamm den 22. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. November d. J. erlassenen allgemeinen Strafgesetzes, wodurch die Ausfuhr der Lumpen außerhalb der königl. Staaten, bei Strafe der Confiskation der Lumpen und Transportmittel und einer, bei Wiederholungsfällen zu steigernden, Geldbuße von 4 Ggr. per \mathcal{R} , oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten wird. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1935.)

2751. Berlin den 24. November 1803.

Reglement für die Ingenieure und Feldmesser bei den mindenschen, cleve-märkischen und ostfriesischen Krieges- und Domainen-Kammern.

Art. I. Ein jeder angehender Feldmesser, wenn er in königl. Dienste treten und Vermessungs-Arbeiten übernehmen will, muß alle diejenigen vorläufigen und gründlichen, sowohl theoretische als practische Kenntnisse haben, die zu diesem Metier nöthig sind, und worüber er auch, ehe er sich bey den Krieges- und Domainen-Kammern der Arbeit wegen meldet, durch das Ober-Bau-Departement des General-Directorii bereits examiniret, und mit desselben Examinations-Attest versehen seyn muß.

Zu diesen Kenntnissen gehöret

- a) die Rechenkunst, von welcher er unter andern Rechnungs-Arten die Decimal-Rechnung, die Ausziehung der Quadrat-Wurzeln, die Lehre von den Proportionen, die zur gründlichen Kenntniß der Logarithmen dienende Lehre der Progressionen, alle Arten der Regel de tri, und die besonders bey Separations-Geschäften vorkommenden Distributions-Regeln wohl verstehen muß.
- b) Die Elementar-Geometrie. Bey dieser müssen nicht nur die Sätze nebst deren Beweise gründlich erlernt seyn, sondern auch die Aufgaben, sowohl auf dem Papier, als auf dem Felde, fertig aufgelöset und richtig bewiesen werden können.

- c) Die Plan-Trigonometrie muß gründlich durchstudirt seyn, und alle, bey Berechnung der Dreyecke vorkommende Fälle, sollen mittelst der trigonometrischen Tafeln aufgelöst werden können.
- d) In bergigten Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzuwägen, die Neigung der Linien mit dem Grad-Bogen aufzunehmen, durch Berechnung auf die Grund- und Höhen-Linien zu reduciren, und auf die Karte zu tragen verstehen.
- e) Die Lehre vom Niveliren muß sich der Feldmesser mit ganz besonderm Fleiße theoretisch und practisch bekannt gemacht haben, auch sowohl die Meß- als Nivelir-Instrumente, so dabey gebraucht werden, genau prüfen und recht gebrauchen können.
- f) Muß er die Fertigkeit haben, eine Karte und ein Nivelements-Profil rein und richtig, daher sauber, genau, deutlich, schön, schraffirt oder getuscht, beschrieben und illuminirt zeichnen zu können; auf derselben alle Abwechselungen, als: Aecker, Wiesen, Gärten, Brücher, Wärden, Pflanzungen, Wälder, Heiden, Ströme, Kanäle, Seen, Kolke, Graben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken, und andere Arten von Frechtungen, auch Schlagsbäume und Heggen, Höhen, Niederungen, Wege und Steige, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer, distinct anzugeben wissen; dieselbe nach beliebiger Proportion zu verkleinern und zu vergrößern; endlich nicht nur, wo eine schöne, doch wenigstens eine deutlich leserliche Hand schreiben, sondern auch einen deutlichen schriftlichen Vortrag und Bericht zu machen verstehen.
- g) Wenn nun außer diesen Requisitis ein Feldmesser noch überdies in den ersten Gründen der Algebra, in körperlichen Projectionen, und ihren Anwendungen auf die verschiedene Bestimmung der Weiten und Höhen, der mathematischen Geographie, und aus der Astronomie so viel, als zur Bestimmung der Mittags-Linien und der örtlichen Längen und Breiten erfordert wird, so wie selbst auch in der Marktscheidkunst, Kenntnisse erlangt hat, so wird ihn dies noch um so mehr empfehlen.
- h) In Theilung der Felder, theoretisch und practisch nach dem Verhältniß des Bodens und anderer Bestimmungs-Gründe,

- so wie nach jeder beliebigen Richtung und Figur, muß er vorzüglich auch bewandert seyn; und
- i) hauptsächlich wird unter einem Feldmesser ein zuverlässiger ehrlicher Mann erwartet, von dem man versichert seyn kann, daß er einem jeden das Seinige unpartheyisch zumesse.
 - k) Weil die Cleve, Meurs, und Märktischen Provinzen an das Holländische, Münstersche und Söllnsche grenzen, und mit deren Maß viel zu thun haben, so soll ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maße genau wissen, und eins in das andere verwandeln können.

Art. II. Hat nun der angehende Feldmesser bey dem mit ihm vorgenommenen Examine die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxi bewiesen, und ein gutes Attest des Königl. Ober-Bau-Departements darüber erhalten und vorgezeigt, so wird ferner erfordert, daß er mit den nöthigen Instrumenten versehen sey; diese muß er nicht etwa so schlecht, abgenutzt, schadhast und unvollkommen, wie sie die Gelegenheit zuweilen anbietet, sich anschaffen, sondern sich um die besten und genauesten umsehen, weil mit diesen die Arbeit leichter und richtiger ausfällt, und eben daher ihm selbst auch vieles Nachbessern erspart wird. Vorzüglich wird darauf gesehen werden, daß er außer andern nützlichen Instrumenten folgende habe:

1. Eine Bousole mit hohen, richtigen und freyen Dioptern von Messing, und dazu gehörigem dreybeinigem Stativ.
2. Ein Astrolabium von zureichend großem Durchmesser, mit dem Nonio von Messing, mit genauer Eintheilung, die der Feldmesser genau probiren muß, mit einer Kippregel und guten Dioptern, welches auch so eingerichtet seyn kann, daß es auf das Stativ der Bousole und den Aufsaß-Apparat passe.
3. Ein zuverlässiges und schnell expedirendes Niveau.
4. Eine accurate Messkette von 5 Rheinländischen Ruthen, welche, wenn eine Operation damit gemacht werden soll, auf das genaueste rectificirt, wo sie sich ausgeschliffen, verbogen ic., verbessert werden, und welche Rectification der Feldmesser seinen Committenten und Partheyen nachweisen muß; auch soll er die Untersuchung seiner Kette

alle 8 Tage in Gegenwart zweyer Zeugen vornehmen, und wer dieses vernachlässiget und überwiesen wird, daß er mit unrichtiger Kette gemessen hat, soll nicht nur des Verdienstes verlustig gehen, den er seit der letzten Rectification zu fordern hat, sondern auch angehalten werden, die während der Zeit gemachte Vermessung noch einmal zu verrichten. Von der Richtigkeit der Kette sollen sich die dazu committirte Krieges- und Domainen-Räthe, Magisträte und Gerichts-Personen überzeugen; zu dem Ende muß er sich auch

5. ein richtiges Etalon, so wie solches das Ober-Bau-Departement mit und ohne Charnier fertigen läßt, anschaffen.
6. Ein mathematisches Besteck, worin, außer den Zirkeln und Reißfedern, accurate Transporteurs und Maßstäbe von Messing oder Stahl mit befindlich sind.
7. Gute eiserne Ketten-Stäbe, Piquet-Pfähle, Nivelir-Stäbe und Tableaus, gute Lineale und Dreyecke von Stahl oder festem und schlichtem Holz, und einem Stangen-Zirkel.
8. Für sehr zusammengesetzte oder sogenannte Universal-Instrumente soll er sich hüten und bey Perspectiven genaue Aufmerksamkeit auf die Strahlenbrechung wenden.

Art. III. Wenn nun der Feldmesser auch diese Erfordernisse besitzt, und ihm eine Arbeit aufgetragen wird; so soll er

1. nach jeder geendigten Arbeit, bey Einreichung seiner Liquidation, gültige Atteste beybringen, daß seine Kette bey der Operation nach dem Etalon zum öftern und wenigstens alle 8 Tage rectificiret worden.
2. Soll er nicht unnöthige, und bey dem Vermessen nicht über 4 Mann zum Kettenziehen und zum Tragen der Instrumente fordern und nehmen.
3. Da bey einem geometrischen Grund-Man die Linien, Winkel und Flächen auf eine Horizontal-Ebene bezogen, und nach dieser Beziehung ausgedruckt werden; so muß der Feldmesser, durch seine erlernte Geschicklichkeit, auch seine Operationen, entweder durch Instrumente, oder noch besser trigonometrisch, darnach einzurichten suchen, damit die wahren Punkte und Linien getroffen werden, welches

besonders in bergigten Gegenden genau in Acht genommen werden muß.

4. Bey der Vermessung und Nivellirung selbst, muß der Feldmesser nicht nur selbst visiren, sondern auch alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Haupt-Linie, als alle Neben-Linien, gerade und richtig vermessen, alle Ruthen, Fuß und Zoll, so wie die Winkel, und bey dem Nivelliren die Höhen, nach dem Tableau richtig bemerkt und aufgeschrieben werden.
5. Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und so weitläufig seyn, wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Haupt-Linie zum Grunde gelegt werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf; alle übrige Parallel- und Perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Haupt-Linie gerichtet und damit öfters verglichen werden, wodurch der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung erhält, welche denn auch bey dem hiernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kann.
6. Bey Spezial-Vermessungen der Feldmarken, Heiden, Brücher, Ströhme, Dorfschaften und Grenzen, muß der Feldmesser jederzeit der Gegend kundige Leute, auch selbst Interessenten zuziehen, um die Benennung der Gegenden, die Grenzen, und alles, was zu Papier gebracht werden soll, genau beschreiben zu können, indem er seine Sorgfalt vorzüglich mit dahin richten muß, die wahre Benennung der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege ic. zu erfahren, und nichts Unzuverlässiges in der Karte zu marquiren. Hat er trag- und nutzbare Aecker zu vermessen, so muß er das Land, ob es zum Weizen, Gerste, Roggen, Hafer und andern Früchten benutzt werden kann, sich von den vereideten Taxatoren oder Deconomie-Commissariaten angeben lassen, und genau herausmessen, das schlechte, auch unbrauchbare, davon absondern, jedes davon besonders notiren, und nicht nur alles dieses, sondern auch, wie oben bereits vorgeschrieben, überhaupt alle Aecker, Wiesen, Land- und Heerstraßen, Tristen, Feldwege, öffentliche Fußsteige, und alles, was in den Ackerfeldern angetroffen werden kann, vermessen und auf die Karte bringen. Der gleichen specielle Vermessung muß ebenfalls bey den Wie-

- fen, Bruchern, Heiden, Felsen und Gewässern vorgenommen, jedes Brauchbarkeit gründlich erwogen und notirt werden.
7. Müssen auch die Haupt- und Neben-Linien, die bey der Vermessung zum Grunde gelegt worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Nummer und der Name des Besitzers in ein jedes Stück eingeschrieben werden.
 8. Bey besondern Ausmessungen der Forsten und der Ströme muß alle Genauigkeit beobachtet werden. Da aber zu erstern ein besondres Reglement d. d. Berlin den 10ten April 1787 vorhanden, und wegen letzteren nicht füglich allgemeine Regeln vorgeschrieben werden können, sondern von den dabey angestellten Hydrotekten, nach Maßgabe des Zwecks der Strom-Vermessungen und des Locals, gewöhnlich eine besondere Instruction vorgeschlagen, geprüft und genehmigt wird, so wird hier auf beydes verwiesen.
 9. Wird wegen der Art, wie Ufer, Berge &c. getuscht oder schraffirt, Bäume gezeichnet, und die übrigen Dinge auf den Karten marquirt, ausgefüllt, schattirt und colorirt werden sollen, ebenfalls auf die Vorschriften Bezug genommen, welche unter Authorität des Ober-Bau-Departements entweder schon öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder zur nähern Instruction auf höchsten Befehl noch bekannt gemacht werden möchten.
 10. So wie unter 6. schon die Zuziehung Sach- und Ortskundiger Leute vorgeschrieben worden, so ist solches bey Zehnt- und Grenz-Vermessungen ganz besonders nothwendig. Alle dabey Interessirende müssen dazu in gehöriger Art eingeladen, und daß solches geschehen, in dem Register bemerkt werden; wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocoll die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben befindlich seyn müssen, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermessene und auf die Karte getragene Grenze die rechte sey, welchemnächst, um allen Grenz-Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, auf der Karte die Anweisung kurz notirt, auch das Datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers angedeutet werden muß.
 11. Auch muß auf die Karte der verjüngte Maßstab, wornach sie aufgetragen worden, gezeichnet, dazu aber noch

geschrieben werden, wie viel Ruthen dieses verjüngten Maßstabes auf einen richtigen Rheinländischen Decimal-Fuß, worunter $1\frac{1}{2}$ tel des Brandenburger Werk-Bau- oder Duodecimal-Fußes (Eytelweins Vergleichenungen der in den Königl. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte, Berlin 1798 pag. 4) verstanden wird, gehen. Ferner muß darauf gezeichnet werden die Nord-Linie, mit der Bemerkung, wie viel die Magnet-Nadel zur Zeit der Vermessung abgewichen, weshalb der Feldmesser dieses, während der Vermessung, auch öfters recognosciren muß. Ein Verzeichniß der Zeichen und Farben, welche auf der Karte gebraucht werden, nebst ihrer Bedeutung, ist gleichfalls hinzu zu fügen.

12. In der Regel sollen alle Vermessungen nach der Kette von 5 Rheinländischen Ruthen, und nach dem Magdeburgschen Morgen von 180 Rheinländischen Quadrat-Ruthen berechnet werden; weil es aber wegen der dortigen Grenz-Länder wohl Fälle geben kann, daß nach einer andern Ruthe vermessen, oder nach einem andern Morgen gerechnet wird, so soll allezeit in der Cartouche bemerkt werden, nach welcher Ruthe und nach welchem Morgen operirt worden, und übrigens das Verhältniß der andern dort üblichen Ruthen und Morgen, gegen die gebrauchten, angegeben werden.

Ein Magdeburgscher Morgen hält 180 Rheinländische Quadrat-Ruthen.

Eine Rheinländische Kette hält 5 Rheinländische Ruthen, 50 Rheinländische Decimal-Fuß oder 60 Rheinländische Duodecimal-Fuß.

Eine Rheinländische Ruthe hält 10 Rheinländische Decimal-Fuß oder 12 Rheinl. Duodecimal-Fuß.

Ein Rheinländischer Decimal-Fuß hält 166,956 Pariser Linien.

Ein Rheinländischer Duodecimal-Fuß hält 139,130 Pariser Linien.

Ein Pariser Fuß Pied du Roi 144,000 Pariser Linien.

Und der gedachte Rheinländische oder Brandenburger Duodecimal-Fuß ist auf den Etalons des Königl. Ober-Bau-Departements genau aufgetragen.

Darnach ist es denn leicht, die Magdeburgischen Morgen in die Morgen der Grenz-Länder zu verwandeln. Z. B. wien.: es wahr ist, daß ein Holländischer Morgen im Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark 625 Rheinländische Quadrat-Ruthen enthält, und es beträgt der Flächen-Inhalt eines dortigen Grundstückes etwa 24 Morgen Magdeburgisch, so giebt dies $\frac{1}{625} \cdot 24 = 6$ Cleve-Holländische Morgen und 570 Quadrat-Ruthen.

13. Ob nun wohl die verschiedenen Zwecke einer Karte, und die Menge der darauf erforderlichen Gegenstände, den verjüngten Maßstab bestimmen, nach welchem sie aufgetragen werden muß; so sollen doch in der Regel alle Special-Karten von Feldmarken, Forsten, Strömen, oder Theilen derselben, nach dem verjüngten sogenannten 50ger Cammer-Maßstabe, das ist, auf welchem ein Rheinländischer (Brandenburgischer) Decimal-Zoll 50 Ruthen enthält und getheilt ist, aufgetragen und gezeichnet werden. Bey kleinern Stücken: als Höfen, Dorfstellen ic., wenn solche besonders vermessen und zu zeichnen sind, kann ein größerer Maßstab, z. B. der 25ger, 20ger ic. gebraucht werden, und zur bessern Uebersicht sehr großer Flächen, wie auch zu sogenannten Figurativen (Situations-Karten), welche bloß nach dem Augenmaße, ohne genaue Vermessung und Berechnung der Inhalte, gezeichnet werden, der 100ter.

14. Um nun den Fleiß und die Accurateffe des Feldmessers gehörig beurtheilen zu können, soll derselbe die Vermessung erst auf starkes, und obwohl grobes, doch nicht schlechtes Royal-Papier, en Brouillon zeichnen, auf diesem die Standpunkte und Linien mit bloßer Tusche, und auf dem Rücken der Karte die Dreyecke zeichnen, nach welchen die Berechnung im Ganzen geschehen ist, damit beydes nach eben den Linien, Standpunkten und Winkeln nachgemessen und gerechnet werden kann. Dazu verfertigt derselbe ein Vermessungs-Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücke, auch den vom Ganzen abziehenden Betrag der Landstraßen, Nebenwege, Bäche, Flüsse ic., kurz, was man in Absicht des Ackerbaues unter dem Unbrauchbaren versteht; nicht weniger, was sonst noch zu bemerken ist, und auf die Karte selbst nicht geschrieben werden kann, enthalten muß. Dieses Vermessungs-Register reicht der Feldmesser, nebst dem Brouil-

lon, an seine Committenten oder die vorgesezte Behörde zur Prüfung ein, und bekömmt solche, wenn sie vorschriftsmäßig und sonst gut befunden worden, wieder zurück, um die reinen Plane darnach auszuarbeiten. Es soll aber der Feldmesser keinen reinen Plan zeichnen, ohne feines und starkes Royal-Papier dazu zu nehmen, und ehe er darauf zeichnet, solches geschickt, nach Maßgabe der Feinheit des Papiers und der Arbeit, auf verhältnißmäßig feine, allezeit aber neue und starke Leinwand zu ziehen.

Auch soll der Feldmesser einen District nicht eher verlassen, als bis er denselben im Brouillon aufgetragen, die Zeichnung mit dem District selbst dergestalt verglichen, und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit versichert hat; theils damit er das Mangelhafte noch entdecken und gleich nachholen, theils daß er den Interessenten auf ihr Verlangen vorzeigen kann, wie dasjenige, was auf dem Brouillon in gerader Linie sich findet, sich auf dem Felde eben so zeige.

Art. IV. Wenn einem Feldmesser einen District zu nivelliren gegeben wird, so muß er

1. die Richtigkeit seines Instruments, welches zu diesem Behuf tauglich seyn muß, vorher genau rectificiren.
2. Bey der Operation selbst sind die großen Distancen zu vermeiden, und solche in der Regel nicht größer, als, wenn das Instrument in der Mitte steht, jederseits 10 Ruthen von demselben abzunehmen.
3. Wenn es aber, der Größe und dem Zwecke des Nivellements nach, vortheilhaft seyn sollte, sehr große Distancen zu nehmen, so muß er sich eines Instruments mit guten Perspectiven bedienen, und hernach desto sorgfältiger auf die Strahlen-Brechung, so wie auf die Rectification der scheinbaren Horizontal-Linie zur wahren Rücksicht nehmen.
4. Nicht nur jede Distance muß gleich bey der ersten Arbeit vor- und rückwärts nivellirt werden, sondern auch die ganze Linie noch einmal, der ersten Richtung entgegen, und zwar größere Theile derselben, auf einem andern Wege.
5. Von dem Nivellement verfertiget er eine Tafel nach folgendem Schema, als:

Stationen. No.	Situation.	Distancen vom Instrument.				Höhen.				Vorwärts gerechnet.				Anmer- kungen.
		Vor- wärts.		Rück- wärts.		Vor- wärts.		Rück- wärts.		Steig- gen.		Fall- len.		
		R.	F.	R.	F.	Fß.	3U.	Fß.	3U.	Fß.	3U.	Fß.	3U.	
		R.	F.	R.	F.	Fß.	3U.	Fß.	3U.	Fß.	3U.	Fß.	3U.	
1	Am Mühl- teich ic.	10	4	9	7	6	4 $\frac{1}{8}$	3	2	—	—	3	2 $\frac{1}{8}$	
2	Am Muhl- pfahl ic.	7	3	10	—	4	8	2	1 $\frac{3}{8}$	—	—	2	6 $\frac{5}{8}$	
3	Kolk ic.	8	5	10	—	5	2 $\frac{3}{8}$	5	—	—	—	—	2 $\frac{1}{8}$	
4	An der Garten- thüre ic.	9	9	9	7	5	—	4	2	—	—	—	10	
5	Müller- Zauncke	10	—	10	4	5	—	5	8 $\frac{7}{8}$	—	8 $\frac{7}{8}$	—	—	
						26	2 $\frac{5}{8}$	20	2 $\frac{2}{8}$	—	8 $\frac{7}{8}$	6	9 $\frac{2}{8}$	
					Rückwärts ab	20	2 $\frac{2}{8}$	—	—	Steigen ab	—	—	8 $\frac{6}{8}$	
					Vorwärts fallend.	6	3 $\frac{3}{8}$	—	—	Fallen	6	3 $\frac{3}{8}$	—	

- Nach dieser Tabelle hat er sodann das Profil mit allen genommenen Stand-Linien und Punkten, wie solche steigen oder fallen, auf das genaueste, nach einem deutlichen Maßstabe, worauf man mit dem Zirkel noch Zolle messen kann, zu verzeichnen, und
- Wenn sich das Nivellement auf keine dazu vorhandene Karte beziehet, unter das Profil den Zug der nivellirten Linie, nach ihren Längen und Winkeln, und so, daß die Stations-Punkte im Grunde auf die im Profil zutreffen, zu zeichnen.

Auch hat derselbe im Grunde die Gegenstände zu bemerken, welche die Stations-Linien berühren, und wo sie solche berühren.

Ist aber eine Karte von der Gegend vorhanden, worauf sich das Nivellement beziehet, so wird der Nivellements-Zug da hineingezeichnet, das Nivellements-Profil auf eine besondere Rolle, und in Absicht der Distanzen nach dem verjüngten Maßstab der Karte, und so, daß die Stations-Punkte im Profil eben das Verhältniß zu einander behalten, welches sie nach einer auf der Karte gewählten Projections-Linie zu einander haben.

Uebrigens müssen die Stations im Profil auch eben die Nummern erhalten, welche sie in der Karte haben.

8. In der Colonne der Situation und der Anmerkungen muß der Feldmesser unter andern schreiben, was die Stations-Punkte in natura an ihrem Ort kenntlich macht, und was geschehen ist, um die Höhe zu fixiren, welche er eigentlich visirte.

Dem weil diese Punkte und Höhen, wenn man von einem Nivellement Anwendung machen will, wieder gebraucht werden, so müssen bleibende Gegenstände, als: Felsen, Bäume, Eckstücke von Häusern, Thorsäulen bey Schleusen, Griesssäulen, Mahlpfähle, Fachbäume, oder eigends dazu eingeschlagene feste Pfähle, dazu gewählt, und die Höhen daran mit Nägeln oder Sägeschnitten, und sonst deutlichen Marquen, gezeichnet werden.

9. Zu den Stationen wird die Rheinländische Ruthe, zu den Höhen der Rheinländische Duodecimal-Fuß gebraucht, und wegen des Brouillons, des Mundums und Registers, ist hier alles das zu beobachten, was in Absicht der Karte sub Art. III. §. 14. gesagt worden ist.

Art. V. Was nun die Bezahlung für eine solche befohlne Vermessung und Nivelirung anbetrifft, so soll dem vorschriftsmäßig tüchtig befundenen und alsdann recipirten Feldmesser, wenn er nicht in Verdung, sondern auf Diäten arbeitet, sowohl im Herzogthum Cleve, als auch in der Grafschaft Mark, im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, exclusive Fuhr- und Kettenzieher-Lohn, welches er besonders vergütiget bekommt, täglich 1 Rthlr. 8 Gr. Berliner Courant, und nach diesem Fundamental-Preis, wenn er in Verdung arbeitet, pro Morgen, laufende Ruthe und Quadrat-Fuß, verhältnißmäßig auch so viel bezahlt werden, daß er bloß mit seiner Arbeit täglich auch 1 Rthlr. 8 Gr.,

und wenn er sich die Arbeit recht angelegen seyn läßt, noch mehr verdienen kann. Dagegen erhalten in Ostfriesland, wenn die Vermessungen, wie gewöhnlich, nicht von unbefoldeten Feldmessern, sondern von besoldeten Baubedienten verrichtet werden, diese Baubedienten, wie bisher, an Diäten täglich Einen Thaler. Diesemnach soll der Feldmesser in Verdung erhalten:

- A. in Gegenden, welche nicht mit hohen Bergen und tiefen Thälern durchzogen sind,
1. für einen Magdeburgschen Morgen in vollem Felde, wo große und kleine Stücke durch einander liegen, wenn sie in brauchbaren und nutzbaren Ackerstücken bestehen, 1 gGr.
 2. Für einen Morgen an Hütungen, kleinen Seen, Teichen, Büschen und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Aeckern und Wiesen belegen, kleinen Heiden, Waldungen und Gemeinheiten, wenn sie über 30 Magdeburgsche Morgen oder 1 Hufe, einzeln gerechnet, groß sind, 8 Pfennige.
 3. Für einen Magdeburgschen Morgen an großer Heide, großen Seen und Teichen, Brüchern, Hütungen und Waldungen, wenn sie einzeln über 2 Hufen groß sind, 5 Pfennige.
 4. Für Zehent-Vermessungen aber, weil sie viel besondere Sorgfalt erfordern, pro Magdeburgschen Morgen 1 gGr.

In Ansehung der Provinz Ostfriesland hat es jedoch, wegen der fast ganz gleichen und ebenen Lage des dortigen Terrains, bey dem bisherigen Zahlungsätze von 1 gGr. 6 Pf. für den Diemath sein ferneres Bewenden.

- B. Wenn aber die Gegenden sehr gebirgig sind, und man kann wegen der Felsen mit der Kette nicht gut ankommen, auch für kleine Gärten, Dorfstellen und sehr coupirte Ländereyen, wie zum Beispiel in einigen Gegenden im Eveschen, so wird auf jeden Magdeburgschen Morgen 4 Pfennige zugelegt, und es bekommt der Feldmesser für einen Morgen

sub 1.	—	1	gGr.	4	Pf.
— 2.	—	1	—	—	—
— 3.	—	—	—	9	—
— 4.	—	1	—	4	—

von diesen vier differenten Sorten muß der Feldmesser aus den Vermessungs-Registern einen summarischen Extract fertigen, und darnach die Liquidation formiren, und ge-

gen diese Bezahlung verrichtet derselbe die Vermessung, und liefert davon das Brouillon, zwey saubere, vorher auf Leinwand gezogene Karten, und zwey Vermessungs-Register. Die erforderlichen Kettenzieher, Vorspann oder Lohnfuhrer zu seinem Fortkommen, und zur Fortbringung der Instrumente, erhält derselbe aber umsonst, oder dafür besondere Vergütung, welche insbesondere in Ostfriesland für zwey Pferde 16 gGr. pro Meile, sowohl für die Hin- als Rückreise, wenn diese nicht in einem Tage bewerkstelliget werden können, wenn aber beyde in einem Tage geschehen, für die Rückreise nur halb so viel, also 8 gGr. für zwey Pferde beträgt, nebst 8 gGr. pro Tag für den Wagen. Leinwand, Papier und die Kosten für Unterziehung der Karten, desgleichen die übrigen Schreib- und Zeichen-Materialien, bekommt er besonders bezahlt.

Er muß aber dies gewissenhaft liquidiren, und durch gültige Atteste nachweisen, daß er nicht weniger gebraucht habe.

Art. VI. Die Vermessung nur einzelner Morgen, besonders nur einzelner Linien, Gräben und Wege, so fern diese Arbeiten nicht schon mit einer Haupt-Vermessung verbunden sind; desgleichen das Abstecken der Linien bey Gemeinheits-Theilungen, andern Auseinandersetzungen, die besondere Vermessung, Absteckung, Behügelung einer Grenze, und überhaupt die Arbeit bey Grenz-Beziehungen, können nicht Morgenweise bezahlt werden, indem das Hin- und Herreisen, das Verabreden und das Beywohnen der Discussionen zwischen den Partheyen und Commissarien, ehe der Feldmesser an seine eigentliche Arbeit kommen kann, insgemein mehr Zeit wegnimmt, als die eigentliche Arbeit selbst.

Es bekommt daher der Feldmesser bey solchen Geschäften, in so fern er selbige nicht etwa, verfassungsmäßig, ex officio verrichten muß, täglich an Diäten 1 Rthlr. 8 Gr.; in Ostfriesland hingegen, wie vorgedacht, 1 Rthlr. Und eben so für hydrotechnische Vermessung der Flüsse, Ströme, Bäche, Kanäle und Dämme, auch überhaupt wenn ihre Vermessung besonders geschieht, und nicht schon zum Inhalt einer Haupt-Vermessung gehört. Auch für die Reisetage bekommt der Feldmesser diese Diäten besonders. Er muß aber in der Liquidation glaubhaft nachweisen, daß er zu alledem die liquidirten Tage wirklich gebraucht, und weder säumig, noch anders beschäftigt gewesen ist. Alles dieses gilt indessen nur von Königlichen Vermessungen, Nivelirungen oder sonstigen Feldmesser-Arbeiten; für dergleichen Privat-

Arbeiten kann derselbe dagegen doppelt so viel verlangen, wenn kein Accord gemacht ist; sonst siehet es aber dem Privato auch frey, mit dem Feldmesser, so wie diesem mit jenem, einen besondern Accord über die vorhabende Arbeit zu schließen.

Art. VII. Das Nivelliren kann auch entweder auf Diäten geschehen, oder es bekommt der Feldmesser für die laufende Ruthe so zu nivelliren, wie Art. IV. vorgeschrieben ist, 4 Pfennige, wenn nemlich bloß das Terrain zu nivelliren ist. Wird aber, zum Beyspiel bey einem Flusse, außer dem Terrain der Länge nach, auch der Wasserspiegel, das Flussbette, die Deichkrone, oder das Deichlager, der Länge nach, der Wasserspiegel und der Abhang des Vorlandes zc. aber der Quere nach, noch mit nivellirt, so sind dies besondere Nivellements, wobey es darauf ankommt, ob sie in vielen oder wenigen Stationen nöthig sind, und geschehen, daher sich hierüber keine bestimmte Preise angeben lassen, sondern diese müssen nach der Menge der Stationen, und sonstiger Mühsamkeit, nach dem Verhältniß der Vorschrift sub §. IV. und des Sages á 4 Pfennige pro laufende Ruthe geschätzt und contrahirt werden. Ist etwa nur dann und wann nöthig, von einem nivellirten Distance-Punkte der Terrain-Nivellirung auf den Wasserspiegel zu messen, und dieses mit aufzutragen, so ist nur eine Kleinigkeit zuzulegen nöthig, und er liefert dafür ab, das Nivellements-Profil und die Nivellements-Tabelle, beydes in duplo, und ersteres vorher auf ein Leinwand gezogen, wozu ihm Leinwand, Papier, Schreib- und Zeichen-Materialien, Aufziehungs-Kosten und Reisetage ebenfalls besonders bezahlt, Kettenzieher und Fuhrwerk aber umsonst gegeben werden.

Art. VIII. Da die Figurativen oder Situations-Karten nicht geometrisch aufgemessen und berechnet, sondern nur à coup d'oeil aufgezeichnet werden, so können solche auch nicht nach Morgen, sondern müssen auf gewissenhafte Angabe der darauf zugebrachten Tage, worüber jedesmal ein genaues Journal zu führen und beyzulegen ist, mit Diäten bezahlt werden.

Art. IX. 1. Für die vorbenannten, bey geschעהer Vermessung oder Nivellirung abzuliefernden Brouillons- und reinen Karten, wird nichts besonders bezahlt, sondern der Feldmesser muß, für oben bestimmte Bezahlung, das Brouillon, eine reine Karte, und in duplo das Vermessungs-Register, von jeder Vermessung so wie auch das Brouillon nebst einer reinen Zeichnung des Nivellements-Profiles einfach, die Nivell-Tabelle aber in duplo, gratis abliefern.

2. Wenn aber außerdem eine Karte ohne Zusammenhang mit einer committirten Vermessung, figurativen Aufnahme, oder einem Nivellement gezeichnet, copirt oder reducirt werden soll, so wird solche nach dem Rheinländischen (Brandenburgischen) Decimal-Quadrat-Fuß bezahlt, der Preis eines solchen nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Quadrat-Fußes zum Grunde gelegt, und solche, welche nach andern Maßstäben bezeichnet sind, werden nach dem Verhältniß der Anzahl Ruthen bezahlt, in welche der Rheinländische (Brandenburgische) Decimal-Zoll getheilt ist. Es sey der Preis des nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes = P; und es ist der Preis eines nach dem 100ten Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes zu bestimmen, so sagt man: $50: 100 = 50 P: 100 P.$ = P: 2 P. Wäre also der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 50ger, mit 3 Rthlr. festgesetzt, so müßte der nach dem 100ten bezeichnete Quadrat-Fuß mit 6 Rthlr. bezahlt werden, denn es wäre alsdann P. = 3 Rthlr. und also 2 P. = 6 Rthlr.
3. Es wird allezeit die Karte, welche eben gezeichnet worden ist, mithin bey copirten Karten, die Copie und nicht das Original, nach eigentlichen oder natürlichen, nicht verjüngten Rheinländischen Decimal-Quadrat-Füßen, ausgemessen, und nach deren Anzahl der Werth der ganzen Karte bestimmt.
4. Es wird aber nur gerechnet, was eigentlich bezeichnet und beschrieben ist, mithin keinesweges das weiße unbezeichnete Papier, welches sich außerhalb der Abzeichnung des Grundstückes auf der Karte findet, dagegen aber die Umschrift, die Cartouche, Magnetnadel, Maßstab, jedoch muß alles dieses mit dem Plane, und dem verjüngten Maßstabe desselben, selbst in Verhältniß stehen, und nicht so groß, damit es nur recht in die Quadrat-Füße laufe, geschrieben werden, indem solche bloß eigennützige Uebertreibungen vom Ober-Bau-Departement arbitriert und moderirt werden.
5. Es kann auch nach Morgen gerechnet werden; alsdann sind diese erst nach dem Maßstabe, wornach die Karte gezeichnet ist, auf Decimal-Quadrat-Füße zu reduciren, und für die Umschrift, Cartouche u. ist verhältnißmäßig noch etwas zuzurechnen. Zum Beyspiel: enthält eine nach dem 50ger Maßstab gezeichnete Karte 1500 Magdeb. Morgen, so beträgt solches $1\frac{1}{2}\frac{2}{5}$ Dec. Quad. Fuß, weil 1 Dec. Quad. Fuß $(10.50)^2$
 $\frac{180}{1388\frac{2}{5}}$ = 1388 $\frac{2}{5}$ und $\frac{1500}{1388\frac{2}{5}}$ = $1\frac{2}{5}$ Fuß ist.

Kann man nun Umschrift und andere Nebensachen noch zu $\frac{2}{3}$ anschlagen, so ist die ganze Karte zu 2 Decimal-Quadrat-Fuß zu berechnen.

Ist aber die Karte, nach dem Maßstabe von 150 Ruthen, auf den Decimal-Zoll gezeichnet, so geben 1500 Morgen nur $\frac{2}{3}$ Decimal-Quadrat-Fuß, weil

$$\frac{(150.10)^2}{180} = 12500 \text{ und } \frac{15000}{12500} = \frac{3}{2} \text{ ist.}$$

Kann man nun hier die Nebendinge noch zu $\frac{8}{25}$ Quadrat-Fuß etwa anschlagen, so macht das Ganze $\frac{11}{25}$ Quadrat-Fuß.

Wäre nun P. = 3 Rthlr. für den 50ger, so ist 3. P. = 9 Rthlr. für den 150ger, der Preis pro 1 Decimal-Quadrat-Fuß, und also würde die erste Karte = 6 Rthlr., die zweyte Karte = 3 Rthlr. 23 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. gelten.

Es ist jedoch immer besser, die Karte, selbst der Grund-Linie und Höhe nach, mit natürlichen Decimal-Füßen oder Decimal-Zollen auszumessen, und daraus die Fläche in Decimal-Quadrat-Füßen zu berechnen.

Art. X. Zur leichtern Berechnung des Werths folget nun hier eine Tabelle der Preis-Verhältnisse von Quadrat-Füßen zu den öfter vorkommenden Maßstäben.

Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgischen Decimal-Zoll enthält:	So beträgt der Preis des Brandenburgischen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe:	Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgischen Decimal-Zoll enthält:	So beträgt der Preis des Brandenburgischen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe
Ruthen		Ruthen	
10	$\frac{1}{4}$	100	2
15	$\frac{3}{10}$	200	4
20	$\frac{2}{5}$	300	6
25	$\frac{1}{2}$	400	8
30	$\frac{3}{5}$	500	10
35	$\frac{7}{10}$	600	12
40	$\frac{4}{5}$	700	14
45	$\frac{9}{10}$	800	16
50	1	900	18
60	$1\frac{1}{5}$	1000	20
70	$1\frac{2}{5}$	2000	40
80	$1\frac{3}{5}$	3000	60
90	$1\frac{4}{5}$	4000	80

Hierbey wird vorausgesetzt, daß auf der reducirten oder vergrößerten Fläche alles dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, stehe, was auf dem nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Original gezeichnet ist, oder gezeichnet werden kann.

Zum Beyspiel: Es würden 10 Quadrat-Fuß einer Karte, welche nach dem 50ger Maßstab gezeichnet ist, nach dem 10ner Maßstab vergrößert, so wird die Copie 250 Quadrat-Fuß groß, aber es werden darauf nicht mehr Gegenstände gezeichnet, als auf dem 25mal kleinern Original stehen; es kommen nur alle Gegenstände des Originals auf der Copie, der Fläche nach, 25mal weiter aus einander zu liegen, und werden 5mal länger und 5mal breiter.

Würde hingegen das Original nach dem 400te Maßstabe reducirt, so würde die Copie nur $\frac{1}{4}$ Decimal-Quadrat-Fuß groß werden, es dürfte aber nicht weniger darauf stehen, als auf dem 64mal größern Original, sondern alle Gegenstände des Originals müßten einander, der Fläche nach, 64mal näher gebracht, auch nur den 8ten Theil so lang, und den 8ten Theil so breit seyn, als auf dem Original.

Zweytens kommt es also darauf an, den Preis des Quadrat-Fußes vom 50ger Maßstab zu bestimmen, und in dem Fall sind zweyerley Rücksichten nöthig:

a. richtet sich die erforderliche Mühe, mithin auch der verhältnißmäßige Preis der nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Karte, nach der Specialität der Vermessung, und der Anzahl Dinge, welche die Gegend enthält, nach der sie gezeichnet ist.

Man kann also, in dieser Rücksicht, eben die Classification machen, welche oben Art. V. sub A. et B. gebraucht worden ist.

Bey dem Diäten-Satz von 1 Rthlr. rechnete man den Preis eines Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Special-Karte zu 2 Rthlr., es mochte viel oder wenig, Berg oder Ebene, in kleinen oder großen Abtheilungen auf der Karte gezeichnet seyn.

Für den jetzigen Diäten-Satz kann man für einen solchen Quadrat-Fuß von einem Inhalte, welcher der Vermessung Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung A., entspricht, durch alle 4 Classen mit 2 Rthlr., und wenn sie Art. III. Abschnitt 6, zusammen ge-

nommen mit Art. V. Abtheilung B., entspricht, mit 3 Rthlr. Berliner Courant bezahlen.

Darnach wird in vorstehender Tabelle für A Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 2 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{3}{5}$, $1\frac{1}{5}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 8 Rthlr. Eben so nach dieser Tabelle für B. Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 3 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{3}{5}$, $1\frac{1}{5}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 12 Rthlr. bezahlt.

Wornach denn auch für jeden Maßstab der Preis leicht auszumitteln ist, wenn auf den Quadrat-Fuß der gezeichneten, jetzt zu bezahlenden Karte, alles das stehet, was auf der nach dem 50ger Maßstabe enthalten ist, und nach Abschnitt 6 Art. III. enthalten seyn soll.

b. Da aber ein größerer Maßstab, als zu 50 Ruthen pro Decimal-Zoll, insgemein deswegen gewählt wird, damit man noch kleinere und mehrere Dinge auf der Karte bringen, ein kleinerer Maßstab hingegen, damit man das Ganze mehr übersehen könne, und wobey man, im letzten Falle, nicht auf alle Minutissima siehet, vielmehr schon bey einem Maßstabe von 200 Ruthen auf den Decimal-Zoll nicht alles das zeichnen kann, was sich nach dem 50ger zeichnen läßt: so muß sich im ersten Fall, unter gewissen Umständen, der Normal-Preis für 1 bey 50 in der Tabelle erhöhen, im andern vermindern.

Zum Beyspiel, wenn man einen Theil eines nach dem 10ner Maßstab gezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes, der Fläche nach, in Gedanken oder wirklich, 25mal kleiner annähme, so wäre dies so gut, als wenn man eine Karte nach dem 50ger vor sich hätte.

Fände sich nun nach dieser Reduction, daß etwa 3mal so viel auf dem Quadrat-Fuß stände, als sonst auf dem 50ger stehen sollte, und die Gegend gehörte unter A. Art. V., so würde nicht 2 Rthlr., sondern 6 Rthlr. für 1 bey 50 in der Tabelle angenommen, und der Demical-Quadrat-Fuß nach dem 10ner würde nicht, wie vorhin, mit 9 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. sondern mit 1 Rthlr. 4 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf. bezahlt.

Gehörte die Gegend unter B. Art. III., so käme für 1 bey 50 drey mal 3 Rthlr. = 9 Rthlr., und der Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 10ner Maßstab würde nicht, wie vorhin, mit 14 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf., sondern mit 1 Rthlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf. bezahlt.

Hätte man aber, zum Beyspiel, eine nach dem Maßstabe von 400 Ruthen gezeichnete General-Karte vor sich, und man dächte sich einen Theil derselben, der Fläche nach, 64mal größer, oder vergrößerte ihn wirklich, so wäre dies so gut, als hätte man ihm zum 50ger Maßstab vergrößert. Fände man nun, daß, so vergrößert, 10mal weniger darauf stände, als auf einem gleich großen nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Fleck stehen sollte, so müßte der Preis für 50 bey 1 nach der Tabelle nicht 2 oder 3 Rthlr., sondern nur respective $\frac{2}{10}$ und $\frac{3}{10}$ Rthlr. seyn, also würde, wenn die Gegend zu A. Art. V. gehört, der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht um 16 Rthlr., sondern nur mit $\frac{16}{10}$ Rthlr. = 1 Rthlr. 14 Gr. $4\frac{8}{10}$ Pf., und wenn die Gegend zu B. Art. V. gehörte, der Demical-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 24 Rthlr., sondern nur mit $\frac{24}{10}$ = 2 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{2}{10}$ Pf. bezahlt werden können.

Nach welchem Verhältnisse also die Feldmesser ihre Preise für den Decimal-Quadrat-Fuß, nach verschiedenen Maßstäben und verschiedenem Detail, bey Anfertigung ihrer Liquidationen zu schätzen haben werden.

Von dem Ober-Bau-Departement aber ist diese Schätzung zu arbiträren, nach vorigen Gründen und Sätzen zu rectificiren, und dabey auf die Qualität der Zeichnungen mit Rücksicht zu nehmen, da Sauberkeit und Schönheit der Zeichnung sehr auf Richtigkeit und Genauigkeit Bezug haben.

Eben so sind die Copien von Nivellements-Profilen zu taxiren.

Art. XI. Da figurative Karten sich nach keiner Vermessung richten, so haben sie auch immer: nicht nur ungleich weniger Genauigkeit, sondern auch überhaupt ungleich weniger Detail.

Es kann also, mit Rücksicht auf den Diäten-Satz von 1 Rthlr. 8 Gr., in der Tabelle 1 bey 50 füglich auch zu 1 Rthlr. 8 Gr., und 2 bey 100 zu 2 Rthlr. 16 Gr. angenommen und darnach bezahlt werden.

Bey allen solchen Zeichnungen wird, wie bey den Vermessungen, Leinwand, Papier, Aufzieher-Lohn, nebst Zeichen- und Schreib-Materialien, besonders liquidirt und bezahlt.

Nicht weniger wird hierbey vorausgesetzt, daß Copien von der Größe des Originals, nicht mittelst Durchstechung des Originals, sondern durch andere geometrische Hülfsmittel abgetragen werden.

Vielmehr wird das Abtragen mittelst Durchstechung des Originals, bey guten Karten und Zeichnungen, hierdurch verboten, weil die Originale damit verdorben werden.

Wenn es aber die Umstände erfordern, daß, der Schnelligkeit wegen, mittelst Durchstechens copirt werden muß, dann kann der Zeichner auch den Preis von respective 2 Rthlr. für den Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 50ger Maßstabe nicht verlangen, sondern es muß dem Arbitrio des Ober-Bau-Departements überlassen werden, den Preis zu bestimmen.

Wie denn auch Bau-Zeichnungen nach ganz andern Grundsätzen geschätzt werden. Ehe aber die Liquidationen der Conducteurs, nebst den Karten und Vermessungs-Registern, oder den Nivellements-Profilen und Tabellen, an das Ober-Bau-Departement eingesendet werden, sollen sie zuvörderst, so wie überhaupt alle, auch nicht an das Ober-Bau-Departement kommende, dergleichen Liquidationen, von dem ersten Bau-Bedienten der Provinz geprüft, und von demselben mit einem pflichtmäßigen, sowohl auf die Richtigkeit und Qualität der Arbeit, als auch in Absicht der liquidirten Sätze und Preise, sich beziehenden Gutachten begleitet werden, weil dieser mit der ihm näheren Localität bekannter ist, oder damit sich bekannt machen, daher die Arbeit leichter vergleichen, und wenn ihm gegen die Richtigkeit gegründete Bedenken aufstoßen, auf eine Local-Revision pflichtmäßig antragen kann.

Da jedoch in der Provinz Ostfriesland die Haupt-Vermessungs- und Nivellements-Geschäfte durch die dortigen Bau-Bedienten betrieben werden, so hat es daselbst zwar bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden; in so fern solche aber von den dortigen Feldmessern und Ingenieurs geschehen, muß die Richtigkeit der Karten, Liquidationen und Vermessungs-Register von einem der dortigen Bau-Bedienten attestirt werden.

Art. XII. Die Vermessungs-Register verfertigt der Feldmesser nach den schon vorhandenen Vorschriften, wie sie in tabellarischer Form den alten Vermessungs-Reglements beygelegt sind.

Art. XIII. Uebrigens ist es Seiner Königl. Majestät von Preussen Allerhöchster Wille, daß die bey den Kriegs- und Domainen-Cammern, so wie auch Regierungen und andern Collegien, in Eid und Pflicht stehenden Conducteurs und Feldmesser sich nach diesem Reglement genau achten sollen, zu dem Ende solches hiermit durch den Druck gehörig bekannt gemacht wird.

2752. Münster den 2. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Zur Deklaration des §. 31. des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750, wird in Folge einer Königl. Cabinets-Ordre bestimmt, daß den Unterthanen jüdischer Religion freistehet, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, eben so, und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1937.)

2753. Berlin den 8. Dezember 1803.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Mit Bezugnahme des Reglements vom 2. April c. a. (No. 2725 d. S.) über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien, werden zur Verwaltung der zum Finanz- und Kammer-Resort gehörenden Angelegenheiten und zur Aufsicht über die Cameral-Unterbehörden in den Königl. Entschädigungs-Landen, mit Aufhebung der bisherigen cleve-meursischen Kammer,

1. eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark einschließ- lich der Stadt und Boerde Soest und der Gesamtstadt Lippstadt, sodann für die Abteyen Essen, Elten und Werden, imgleichen

2. eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster, für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und für

die Graffschaften Tecklenburg und Lingen errichtet, welche nach Publikation des gegenwärtigen Patentes und vom 1. Dezember d. J. an alle zu ihrem Ressort gehörende Geschäfte vorschriftsmäßig besorgen sollen.

2754. Münster den 13. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Behufs Festsetzung der Zahl der jedem Gericht nöthigen Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen, wird von denselben über die Zahl der in jedem Bezirk vorhandenen Justiz-Commissare, Kirchen und Wirthshäuser genaue Auskunft gefordert.

2755. Münster den 23. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Bei der fortdauernden Einführung falscher preuß. Münzen aus dem Auslande, werden demjenigen, der solche zum gerichtlichen Beschlage befördert, dergestalt, daß der Einbringer des Vergehens überführt wird, eine Belohnung von 2 Rthlr. für jede 100 Rthlr. falsch Geld, und demjenigen, der die Entdeckung falscher Münzen anzeigt, ohne den Einbringer angeben zu können, $\frac{1}{2}$ pCt. als Prämie verheißen.

2756. Münster den 29. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Deklaration, wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. 2 Tit. 2. §. 76, rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Confession, dahin abändert und festgesetzt wird: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe,“ sodann aber auch die Vorschrift d. A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 78 in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang

Statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 1931.)

2757. Berlin den 31. Dezember 1803.

Der königl. Groß-Kanzler.

Die königl. Regierung wird auf ihre Anfrage: ob die Distrikte Essen, Elten und Werden, rücksichtlich der Succumbenz-Gelder, mit den cleve-märktischen Provinzen, oder mit dem Erbfürstenthum Münster, auf gleichen Fuß zu behandeln seien? dahin beschieden, daß, da in werdenschen Sachen bereits vorhin 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder in Revisorio genommen worden, es dabei in Zukunft verbleiben, auch in Absicht von Essen und Elten wegen ihrer Verbindung mit Cleve das nämliche Prinzip stattfinden könne.

Bemerk. Durch ein gleichmäßiges Rescript vom 10. März 1804 sind die Länder Essen, Elten und Werden auch in Ansehung der Revisionsfähigkeit der Werthbezüge streitiger Gegenstände, mit Cleve und Mark gleichgestellt worden.

2758. Hamm den 3. Februar 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den ältern Provinzen geltenden Bestimmungen, über die Zulässigkeit der Immediat-Vorstellungen und Beschwerden an S. Maj. den König, (Conf. Nro. 2626 d. S.) werden, zur künftigen Beachtung in den Entschädigungs-Provinzen (Essen, Elten und Werden) wiederholt publicirt.

2759. Münster den 7. Februar 1804.

Königl. Regierung.

In den königl. Entschädigungs-Ländern Essen, Elten und Werden und in dem Erbfürstenthum Münster erhält das allgemeine preussische Landrecht, ohne Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles, nach näherer Bestimmung

des Publikationspatentes vom 5. April v. J., mit dem 1. Juni 1804 Gesetzeskraft.

2760. Münster den 10. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Der Geschäfts-Kreis des märkischen Collegii Medici et Sanitatis wird auf den ostrheinischen Theil des Herzogthums Cleve, unter Aufhebung des seither desfalls bestandenen Interimistitums, so wie auf die Abteien Essen Elten und Werden mit ausgedehnt, und dasselbe autorisiret in dem ganzen, der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer angewiesenen Departement, das Medizinal- und Sanitätswesen zu respiciren.

Bemerk. Das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm hat unterm 30. Januar ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2761. Münster den 14. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen ein genaues Verzeichniß derjenigen Gesetze und Verordnungen einreichen, welche zufolge älterer Verfügungen noch fortwährend in den Kirchen ihrer Bezirke periodisch publicirt werden.

2762. Münster den 14. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Publikation eines, auf königl. Special-Befehl, zu Berlin am 14. Febr. d. J. erlassenen Reglements über die Civil-Uniformen der Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien und der ihnen subordinirten Beamten. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2117.)

Bemerk. Durch eine gleichmäßige zu Berlin am 10. Septb. 1805 erlassene Verordnung ist auch die von den Beamten der Inquisitoriate zu tragende Uniform bestimmt worden (s. l. c. pag. 3045.)

2763. Hamm den 6. März 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Gebrauch aller Meßgefäße von kölnischem Zinn, welcher stark mit Blei vermischet ist, wird, zur Verhütung der dadurch entstehenden gesundheitsgefährlichen Folgen, verboten, und den Krämern aufgegeben, sich dergleichen Gefäße von reinem englischen, oder auch malaker Zinn mit einem Zusatz von Zink binnen drei Monaten anzuschaffen; die späterhin vorgefunden werdenden Meßgefäße von kölnischem Zinn sollen confiscirt werden.

2764. Münster den 16. März 1804.

Königl. Regierung.

Wir haben zwar schon früherhin zu verordnen geruhet, daß nur unter gewissen Einschränkungen galvanische Versuche mit den Köpfen enthaupteter Personen nachgegeben werden können; Es ist indeß in der Folge hierüber das Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis erfordert worden, und da Wir durch dasselbe von der Möglichkeit überzeugt worden sind, daß durch dergleichen galvanische und mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtseyn, wenigstens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklich verliert; So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, durch eine Cabinets-Ordre vom 25ten m. p. alle Galvanische und Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelnen Theilen desselben ohne alle Einschränkung zu verbieten.

2765. Hamm den 16. März 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Industrie, wird die Ausfuhr des alten Bleies aus den Provinzen Cleve, Mark, Essen, Elten und Werden, bei Strafe der Confiskation, verboten.

2766. Münster den 23. März 1804.

Königl. Regierung.

Ein Auszug des königl. Ediktes vom 15. Septb. 1730 (f. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 215) und Abdrücke des Ediktes vom 8. Januar 1788 und seiner Deklaration vom 28. Juli ej. a. (Nro. 2380 und 2398 d. G.), die Verfolgung und Verhaftung der Deserteure ic. betreffend, werden den Justizbehörden in den neuerworbenen Entschädigungs-Landen mitgetheilt, um deren jetzige, und künftig periodisch zu erneuernde, Promulgation von den Kanzeln zu verfügen und auf diese, so wie auf die genaue Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen strenge zu achten.

2767. Münster den 4. April 1804.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden in Münster, Cleve, Mark, Essen und Werden wird über die Einrichtung der, von ihnen am 15. Dezember jedes Jahres einzureichenden, Verzeichnisse der aus den Gefängnissen und auf den Transporten entsprungenen Criminal-Verbrecher ausführliche Anweisung ertheilt, und werden sie gleichzeitig davon unterrichtet, daß diese an das Criminal-Departement des Etats-Ministeriums eingeschickt werdenden Listen den dreifachen Zweck haben, 1) dort die diesseits entlaufenen Verbrecher, wenn solche etwa in einer andern Provinz wieder ertappt werden möchten, kenntlich zu machen, 2) zu beweisen, daß die Ursache solcher Entweichungen untersucht und jede dabei vorgefallene Pflichtvernachlässigung bestraft worden ist, und endlich 3) nachzuweisen, daß für die etwa nöthigen Verbesserungen der Gefangenhäuser gesorgt werde. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2129.)

2768. Münster den 4. April 1804.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der beträchtlichen Rückstände der den Untergerichten, zur Einziehung von den Partheien, überwiesenen Regierungs-Sporteln, und zur Verhütung der aus der Verzögerung für die Regierungs-Salarien-Kasse

entspringenden Nachtheile, welche beträchtliche Vorschüsse an Stempelpapier, Copialien, Porto &c. für die Partheien leistet, werden die Justizbehörden, unter Mittheilung eines Schema's zu dem über die Regierungs-Sporteln zu führenden Buche, mit ausführlicher Anweisung, zur prompten Einziehung der Letztern und zur Controllirung der dabei sich ergebenden Rückstände, versehen.

2769. Münster den 9. April 1804.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 9. April c. a. den Justizbehörden und Postämtern ertheilten Reglements, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Post-Porto's in Armen-, Fiskalischen- und Criminal-Sachen. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2147.)

2770. Hamm den 14. April 1804.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Zufolge höherer Bestimmung ist jeder von einem Gerichte bei Untersuchungen zugezogene Arzt und Wundarzt berechtigt, seine Gebühren, wenn sie auch aus einem öffentlichen Fonds hergenommen werden, nach der Medicinal-Taxe zu liquidiren und von dem competenten Medicinal-Collegium festsetzen zu lassen, in so fern ersterer kein Physikus und letzterer kein Chirurgus forensis ist; im letztern Falle sind sie aber als Medicinal-Polizei-Offizianten verbunden, sich ihre Gebühren nach der Sportel-Taxe durch den Gerichtshof, der sie zugezogen hat, festsetzen zu lassen.

2771. Münster den 28. April 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Febr. c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß die Trauung verlobter Personen, binnen 6 Wochen nach dem Sonntage des letzten Aufgebotes, unter dem Nachtheil der Richtigkeit des Letztern, verwirklicht werden muß,

wenn nicht ein längerer, durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse begründeter, Aufschub der Trauung, durch das Provinzial-Consistorium bewilligt worden ist. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2127.)

2772. Münster den 28. April 1804.

Königl. Regierung.

Die Geistlichen und Schullehrer sollen ihre Pfarrgenossen und Schüler über die, durch die Verordnungen vom 15. Nov. 1775 (Nro. 2129 d. S.) und 26. Mai 1795 (Nro. 2536 d. S.), so wie durch die Vorschriften des allg. L. N. Th. 2. Tit. 20. §. 785 bis 791., einem jeden aufgelegten Verpflichtungen, wegen Behandlung der gefundenen Leichen und Anwendung schleuniger Hülfe zur Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen und Scheintodten, belehren, und ins Besondere das Vorurtheil, „als dürften die gefundenen Leichen oder Scheintodten vor der obrigkeitlichen Besichtigung und Anordnung nicht berührt werden,“ zu beseitigen suchen.

2773. Münster den 3. Mai 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 3. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch verschiedene Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung näher bestimmt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2167.)

2774. Hamm den 12. Mai 1804.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Unter Erneuerung der am 5. Febr. v. J. (Nro. 2678 d. S.) erlassenen Vorschrift, wegen der jedem Arzte und Wundarzte in der Mitte Dezembers obliegenden Einreichung einer Nachweise, an die Polizeibehörde seines Wohnortes, der von ihm während des Jahres vorgenommenen Schutzblattern-Impfungen, wird denen desfalls im Rückstand sich befindenden Impfarzten die sofortige Erfüllung dieser Obliegen-

heit, bei 2 Rthlr. Strafe, aufgegeben, und zugleich bekannt gemacht, daß durch den Medicinalrath Dr. Pröbbling zu Hamm an bestimmten Tagen, vom 16. d. M. an, die Vaccination unentgeltlich geschehen wird, so wie daß auswärtige Aerzte von demselben, von obigem Zeitpunkte an, frische und gute Kuhpocken = Lymphy beziehen können.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 16. März 1805 bekannt gemacht, daß der Dr. Monje zu Wesel die unentgeltliche Vaccination in der Stadt und dem ganzen Kreise Wesel zu verrichten sich erboten habe, und die Landräthe angewiesen, diese patriotische Absicht bestens zu unterstützen, welche allen Aerzten und Wundärzten als ein Beispiel rühmlichen Racheifers dargestellt wird; sodann auch unterm 3. Juli 1805 eine Aufforderung an das Publikum, die Impfung der Schutzblattern anzuwenden, erlassen.

2775. Münster den 15. Mai 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin den 15. Mai c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die im Canton = Reglement vom 12. Febr. 1792 §. 40. und in der Instruktion vom 24. Mai 1793 (Nro. 2456 u. 2480 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, über die Zulässigkeit des Studirens cantonpflichtiger Jünglinge und deren Prüfung und Entlassung aus der Militair = Dienstpflicht, unter Wiederholung der in einem zu Berlin am 17. Nov. 1801 erlassenen Circulare gegebenen Vorschrift, — daß keinem Cantonpflichtigen das Maturitäts = Zeugniß von einer Schule eher ertheilt werden darf, bis der Consens zum Studiren beigebracht ist —, erneuert werden.

2776. Münster den 2. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Die frühere Verordnung: daß die Pfarrer, wenn in ihrer Parochie ein Invalide stirbt, der im Genusse eines Gnadenthalers stehet, dem Accise = Amte, welches Legtern auszahlte, sogleich ein Sterbezeugniß zusenden sollen, wird erneuert.

2777. Münster den 5. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Das seither vom Fiskus bei Concurſen im Vermögen von Contrebandiers, in Anſehung der von ihnen verwirkten Acciſe- und Zoll- Strafen, geltend gemachte Vorzugs-Recht, ſoll fernerhin zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht mehr Statt finden, vielmehr die Anſetzung der Acciſe- und Zoll- Strafen erſt nach Befriedigung aller andern Creditoren geſchehen und, bei einem Ausfalle, der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibes- Strafe belegt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2197.)

2778. Münster den 5. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Den Juſtizbehörden werden die von der königl. Banque zu Berlin am 8. v. M. aufgeſtellten Grundſätze, in Beziehung auf das Ein- und Ausbringen der bei derſelben zu belegenden Capitalien und der davon zu entrichtenden Zinſen, mitgetheilt, um ſich darnach, rüchſichtlich der gerichtlichen Depositen- Gelder, ſo wie des Pupillen- Vermögens, zu achten. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2195.)

2779. Hamm den 5. Juni 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen- Kammer.

Neßt Bekanntmachung der ſtattgefundenen Conſtituirung einer beſondern Hofs- und Behandigungs- Kammer in Eſſen und Werden, werden diejenigen, welche künftig in dergleichen Angelegenheiten etwas zu ſuchen haben, aufgefordert, ſich an dieſe Behörden zu wenden, und diejenigen, welche mit Erfüllung ihrer Hofs- pflichten zurüchhaften, angewieſen, ſich bei denſelben, binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, zu melden.

2780. Münster den 8. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Da die Beſitzungen und Gerechtfame der aufgehobenen Abteien, Stifter und Klöſter als landesherrliche Domainen

zu betrachten sind, so müssen alle Prozesse, welche jene aufgehobene Corporationen und deren Besizungen betreffen, als fiskalische Rechtsfachen behandelt werden, auch dabey das Forum privilegiatum Fisci und alle übrige Privilegia fiscalia eintreten.

2781. Hamm den 22. Juni 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot des Verkaufs der inländischen Wolle außer Landes, so wie deren Verkauf an Aufkäufer im Lande zum weitem Handel, wird, mit besonderer Bezugnahme des §. II. des Edictes vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1559 d. S.), und unter Wiederholung der bestehenden Strafbestimmung, daß der contravenirende Käufer mit dem Verlust der Wolle, oder der Verkäufer mit dem Verlust des Kaufpreises belegt werden soll, in Erinnerung gebracht.

2782. Berlin den 7. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm, König etc.

In den Landen Essen, Elten und Werden soll vom 1. Aug. c. a. an die Ausübung des landesherrlichen Salzregals, gleichwie in den andern königl. Provinzen, stattfinden, und sollen zu diesem Ende zwey Faktoreien zu Essen und zu Werden errichtet werden; woselbst feinkörnigtes gutes Salz, von der Coctur zu Königsborn, gleichmäßig, wie es die Provinzen Cleve und Mark erhalten, zu folgenden Sätzen debitirt werden wird. Im Detail, unter einem halben Zentner, für 5 R " " " " " 3 Ugr. 3 dt. Im Großen, über einen halben Zentner, für 1 Zentner zu 110 R berl. " 2 Rthlr. 21 Ugr. 6 dt. desgleichen zu Werden, beim Debit in Tonnen zu 4 Zentner, per Zent. 2 Rthlr. 20 Ugr. 6 dt. Einzelnen Communitäten soll, bei freiwilliger Uebernahme ihres ihnen zugetheilten Salz-Quantums, freistehen, Letzteres auf ihre eigene Kosten auf der Saline selbst abzuholen, und durch ihre eigene Salz-Seller oder Vorsteher unter sich zu vertheilen, in welchem Falle sie auf der Coctur zu Königsborn für 1 Centner Salz incl. Messgeld, 2 Rthlr. 4 Ugr. 8 dt. entrichten.

Die zur Sicherheit des Salz-Debités und zur Controllirung der wirklichen Abnahme des Consumtions-Bedarfs dienenden Maßregeln und Formlichkeiten, werden ausführlich und, nach Analogie der in den benachbarten Provinzen bestehenden Einrichtungen, vorgeschrieben.

2783. Hamm den 13. Juli 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung der seitherigen feuergefährlichen Willführ der Einwohner und unter Bezeichnung des für die Lande Essen und Werden concessionirten Schornsteinfeger-Meisters, wird bestimmt, daß derselbe in den Städten vierteljährlich, auf dem platten Lande aber halbjährlich, entweder selbst oder durch gehörig qualificirte Gesellen, die Reinigung der in jedem Hause befindlichen Schornsteine und Rauchleitungen vornehmen müsse, wofür demselben a) in den Städten, von einem großen Schornsteine $7\frac{1}{2}$ Stüber, von einem mittelmäßigen 6 Stüber, von einem kleinen $4\frac{1}{2}$ Stüber und von einem ganz kleinen 3 Stüber, sodann b) auf dem platten Lande, von einem ganzen Bauer 10 Stüber, von einem Dreiling und halben Bauer $7\frac{1}{2}$ Stüber, und von einem Kötter oder Tagelöhner 5 Stüber, alles in gemeinem clevischen Gelde, entrichtet werden soll.

2784. Münster den 17. Juli 1804.

Königl. Regierung.

Der Offizier-Wittwen-Casse werden die nemlichen fiskalischen Rechte und Vorzüge, welche der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind, dergestalt verliehen, daß sie fiskalische Rechte bei Rechtshändeln, unbeschränkte Freiheit vom Stempelpapier, von Gerichts-Sportuln und vom Postporto und auch Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers bei den ihr auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten vollständig genießet. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2627 und 2631.)

2785. Münster den 20. Juli 1804.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. v. M. erlassenen Patentés, wonach die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dez. 1783 (Nro. 2276 d. S.) in den königl. Entschädigungsständen allgemein eingeführt werden, und vom 1. Jan. 1806 an in gesetzliche Kraft treten soll; gleichzeitig werden den Justizbehörden Exemplare der gedachten Hypotheken-Ordnung mitgetheilt und dieselben zu deren Anwendung und Handhabung ausführlich instruiert. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2585.)

Bemerk. Unterm 26. Juli ej. a. hat die königl. Regierung bestimmt, daß bis zum 1. Jan. 1806 die seitherigen Hypotheken-Verfassungen beachtet, und bis dahin die in dieser Beziehung in der Gerichts-Ordnung und im Allgem. Landrecht enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nicht angewendet werden müssen; sodann auch unterm 30. Aug. ej. a. das obige Patent vom 10. Juni c. a. näher dahin erläutert, daß die Nichteintragung in die Hypothekenbücher der auf Immobilien haftenden Servituten, deren Verlust nicht zur Folge habe. Am 8ten und 29. Jan. 1805 sind die Justizbehörden über ihr Verfahren, rücksichtlich der Production der Schulddokumente durch die hypothekarischen Gläubiger und Behufs der Berichtigung der Besitz-Titel der Eigenthümer von allen einzutragenden Grundstücken, mit fernerer ausführlicher Anweisung versehen, und am 5. April 1805 ist bestimmt worden, „daß die anberaumte Präklusions-Frist zur hypothekarischen Eintragung der aus den Grundstücken zu entrichtenden Ausgängen, sie mögen aus Zins, Canon oder Renten bestehen, so wie auch des Lehns-Nerus,“ von ultimo Dezem-ber 1805 an gerechnet auf sechs Jahre ausgedehnt werden soll. Endlich sind die Lokal-Justizbehörden am 31. Dezember 1805 ausführlich instruiert worden, wie sie nunmehr, Behufs der hypothekarischen Eintragung der angemeldeten auf Grundstücken haftenden Real-Ansprüchen, zu verfahren haben.

2786. Berlin den 28. Juli 1804.

Instruction für die königl. Regierung zu
Münster.

Nachdem Seine Königl. Majestät Allerhöchst geruhet haben, die Provinzen und Länder Cleve, Marck, Münster, Essen, Werden und Elten unter einem Ober-Landes-Justiz-Collegio vereinigen, des Endes eine Regierung in der Stadt Münster anordnen, und diese Einrichtung durch das Patent vom 11. Sept. 1803. (Pro. 2745 d. S.) zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen, so wollen Allerhöchst-Dieselben die Regierung zu Münster, um die Verfassung derselben zu consolidiren und dem Geschäftsgange eine feste Richtung zu geben, mit nachstehender Instruction hierdurch versehen lassen.

§. 1. Das Departement der Regierung umfaßt die Provinzen und Länder Cleve, Münster, Marck, Essen, Werden und Elten. Auch ist dahin die Stadt Lippstadt nebst dem dazu gehörigen Gebiete, nach den unten folgenden Bestimmungen, zu rechnen.

§. 2. Die Regierung besteht aus zwey Senaten, dem Instructions-, und Ober-Appellations-Senate, wovon jeder mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Råthen und Subalternen versehen ist.

§. 3. Die dem Instructions-Senate obliegenden Geschäfte werden theils von dem gesammten Senate und theils von zweyen aus demselben formirten Deputationen bearbeitet, davon eine mit den Criminal-, die andere aber mit den minderwichtigen Civil-Sachen sich beschäftigt.

§. 4. Die Abfassung der Criminal-Erkenntnisse und Gutachten in erster Instanz ist eins der Hauptgeschäfte der Deputation ad Criminalia. Die nähere Organisation derselben bleibt vorbehalten.

§. 5. Die zur Bearbeitung der minderwichtigen Civil-Sachen bestimmte Deputation soll aus einem Dirigenten und zweyen Råthen oder Assessoren und einigen geschickten Referendarien bestehen.

§. 6. Dieser Deputation wird die Entscheidung aller zum Ressort der Regierung gehörigen Bagatell- und Injurien-Sachen nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweyten Instanz, wenn durch die gegen die Erkenntnisse der Untergerichte, des westphälischen Ober-Bergamts, der Regierung zu Minden und der Regierungs-Deputation zu Pader-

born eingewendeten Rechtsmittel, Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuche, dergleichen Sachen an die Regierung devolviren, dergestalt beygelegt, daß wenn in Injurien-Sachen

1. zugleich auf eine die Summe von 50 Rthlr. übersteigende Entschädigung Anspruch gemacht wird, oder
2. Personen von Adel oder Königl. Räte oder andere, welche mit diesen in gleichem oder höhern Range stehen, einer Geldbuße von mehr als 30 Rthlr., oder einer Gefängniß- oder andern härtern Leibesstrafe unterworfen werden sollen,

der Vortrag in pleno des Instructions-Senats geschehen, und nach dem Concluso desselben die Entscheidung erfolgen muß.

Auch bleibt dem Ermessen des Dirigenten überlassen, in allen andern Fällen, wo erhebliche Zweifel und Bedenken obwalten: die Sachen im versammelten Senate zum Vortrag zu bringen und der Entscheidung desselben zu unterwerfen.

Uebrigens werden hier unter Bagatell-Sachen auch diejenigen fiscalischen Untersuchungs-Sachen begriffen, worin gegen die bey andern Judiciis in erster Instanz ergangenen Erkenntnisse, Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuche an Hand genommen sind; jedoch soll dabey die oben sub No. 2. wegen der Injurien-Sachen gegebene Vorschrift ebenfalls beobachtet werden.

§. 7. Die von dieser Deputation zu bearbeitenden Sachen werden in ein besonderes Distributionsbuch eingetragen. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder geschiehet vom Praesidio des Instructions-Senats, und von eben demselben werden auch die von der Deputation abzufassenden Erkenntnisse und Resolutionen in mundo vollzogen. Selbige werden übrigens in gewöhnlicher Form abgefaßt, publicirt oder remittirt und in das Urteils- oder Expeditionsbuch des Senats eingetragen.

§. 8. Zum Ressort des gesammten Instructions-Senats gehöret

1. die Aufsicht über sämtliche Untergerichte des Departements, die bey denselben nach mehrerm Inhalt der deshalb ertheilten besondern Anweisung zu veranlassenden Visitationen, die Untersuchung der erhobenen Beschwerden, die Bescheidung auf die Anfrage der Gerichte, und überhaupt die Beobachtung alles dessen, wozu in dieser Hin-

sicht ein Landes-Justiz-Collegium nach gesetzlichen Vorschriften befugt und verpflichtet ist.

- §. 9. 2. Die Ausübung der Ober-Gerichtsbarkeit in streitigen Rechts-Sachen in der ersten Instanz, mithin die Instruction sowohl als die Entscheidung aller oben §. 3—6. einer besondern Deputation nicht beygelegten Rechtsstreitigkeiten, welche nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der sonst ergangenen Verordnungen, besonders auch des Ressort-Reglements vom 2. April 1803 (No. 2725 d. S.) die der Jurisdiction der Obergerichte unmittelbar unterworfenen Personen, Güter, Geschäfte und Angelegenheiten betreffen, einschließlich der Lehnsstreitigkeiten über Landesherrliche Lehen und der Lippestädtischen Rechts-Sachen, in welchen die Erkenntnisse gemeinschaftlich mit der Lippe-Deitmoldischen Regierung abgefaßt werden.

Da in den Cleve-Märkischen Provinzen nach der bisherigen Verfassung derselben, in Ansehung der adelichen und geistlichen Güter, so wie in Ansehung der den Gerichten zu Soest, ingleichen den Capituls- und Officialat-Gerichten zustehenden Gerichtsbarkeit, Ausnahmen von denjenigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche das *forum exemptum* bestimmen, statt finden; so wird es dabey vor der Hand belassen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über Römisch-Catholische Unterthanen im Fürstenthum Münster und in den Ländern Essen, Werden und Elten soll durch eine besondere Constitution regulirt werden.

- §. 10. 3. Die Instruction der höhern Instanzen, wenn Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Instructions-Senats, des Ober-Appellations-Senats oder der Untergerichte erhoben werden, in sofern in den beyden letzteren Fällen die Instruction nach gesetzlichen Vorschriften für die Obergerichte gehört, und die Verfassung der Gerichte zu Soest keine Ausnahme macht.
- §. 11. 4. Die Abfassung der Erkenntnisse zweyter Instanz, in solchen bey den Untergerichten, dem westphälischen Ober-Bergamte, der Regierung zu Minden und der Regierungsdeputation zu Paderborn in 1ter Instanz entschiedenen, durch eingewendete Rechtsmittel an die Regierung zu Münster devolvirten Rechts-Sachen, welche nach dem Werthe oder der Beschaffenheit ihres Gegenstandes zufolge gesetzlicher Vorschriften, besonders der Verordnung vom 13.

März 1803 zwar zur Revisions-Instanz geeignet sind, jedoch nicht zur Entscheidung des geheimen Ober-Tribunals gelangen können, sondern in der dritten Instanz vom Ober-Appellations-Senate entschieden werden müssen.

Wegen der Bagatell-, Injurien- und fiscalischen Sachen wird auf §. 6. Bezug genommen.

§. 12. 5. Die Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche der Senat mit Ausnahme der Vormundschafts-Sachen, theils unmittelbar besorgt, theils aber, wenn es auf die Vollziehung einzelner Handlungen z. B. die Aufnahme eines Vertrags oder einer letztwilligen Disposition ankommt, durch Deputirte oder Commissarien besorgen lassen kann.

Insbesondere auch

- a. die Direction und Bearbeitung des Hypothekenwesens in Ansehung der, der Gerichtsbarkeit der Regierung unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke; imgleichen
- b. die Direction und Wahrnehmung aller Geschäfte, welche die Aufsicht auf die Regierungs-, Depositen- und Salarien-Casse, nach den darüber vorhandenen Reglements mit sich führt.

§. 13. 6. Die Prüfung derer, welche als Aufscultatoren oder Referendarien bey der Regierung oder in dieser Qualität oder auch als Justiz-Commissarien bey den Untergerichten angestellt seyn wollen, gehört für den Instructions-Senat: Eben derselbe hat für die zweckmäßige Beschäftigung und Bildung der Referendarien und Aufscultatoren zu sorgen; doch sollen auch die Referendarien zu den Geschäften des Ober-Appellations-Senats und besonders des Pupillen-Collegii admittirt werden, worüber in vorkommenden Fällen die Praesidia beyder Senate sich zu vereinigen haben.

§. 14. Der Instructions-Senat versammelt sich zur Bearbeitung der ihm obliegenden Geschäfte wöchentlich zweymal, Dienstags und Freytags, und außerdem, wenn es der Geschäfte wegen vom Praesidio für nöthig erachtet wird.

In diesen Sessionen wird mit den Vorträgen der Mitglieder der in minderwichtigen Civil-Sachen angeordneten Deputation der Anfang gemacht. Wenn diese geendigt sind, begeben dieselben sich zur Bearbeitung der Geschäfte ihres Ressorts, in das dazu bestimmte Zimmer, und vereinigen sich nach geendigten Geschäften wieder mit dem Senate, falls dieser alsdann noch versammelt ist.

§. 15. Die Geschäfte des Ober-Appellations-Senats werden dahin bestimmt:

1. hat derselbe die Erkenntnisse in den durch eingewendete Rechts-Mittel zur zweyten Instanz gediehenen Rechts-Sachen abzufassen,
 - a. wenn vom Instructions-Senate oder dessen Deputationen in erster Instanz erkannt ist;
 - b. wenn in erster Instanz von dem Sammt-Gericht zu Lippstadt erkannt ist, in welchem Falle die Appellations-Sentenzen gemeinschaftlich mit der Lippe-Dettmoldschen Regierung abgefaßt werden;
 - c. wenn in den von den Cleve-Märckschen, Münster-, Es-sen-, Werden- und Estenschen Untergerichten, imgleichen von der Regierung zu Minden, der Regierungs-Deputation zu Paderborn, oder dem westphälischen Ober-Bergamte in erster Instanz entschiedenen und an die Regierung zu Münster devolvirten Sachen entweder
 1. keine Revision statt findet, oder
 2. der Spruch in revisorio bey dem Geheimen Ober-Tribunal erfolgen muß.

Ad b und c sind die Bagatell-, Injurien- und geringfügigen fiscalischen Sachen nach §. 6. ausgenommen.

2. Gehört für denselben der Spruch in dritter Instanz
 - a. in den, von den Regierungen zu Minden und Lingen und von der Regierungs-Deputation zu Paderborn ad revisorium eingehenden Rechts-Sachen,
 - b. die bey dem westphälischen Ober-Berg-Amte oder bey den Untergerichten in erster Instanz entschiedenen ad revisorium gediehenen Sachen, welche nach gesetzlichen Vorschriften und verfassungsmäßig nicht zum Spruch des geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.
3. Werden von demselben die Angelegenheiten der Landesherrlichen Lehen respiciret. Wenn jedoch Rechts-Streitigkeiten darüber entstehen, so gehören solche zur Cognition und Entscheidung des Instructions-Senats in der ersten Instanz. Ferner gehört
4. Zum Ressort desselben die Besorgung der obervormundschaftlichen Angelegenheiten überhaupt und besonders die Direction derjenigen Vormundschaften, welche die nach gesetzlichen Vorschriften unmittelbar unter dem obervormundschaftlichen Landes-Collegio stehenden Pfliegbefohlenen betreffen.

Diese Vormundschafts-Sachen werden jedoch nicht vom gesamten Senate, sondern von einer besondern unter dem

Namen eines Ober-Vormundschafts- oder Pupillen-Collegii angeordneten Deputation besorgt, welche aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern des Ober-Appellations-Senats besteht.

Wenn übrigens ad No. 3 et 4 sich der Fall ereignen mögte, daß der Ober-Appellations-Senat in den von ihm ressortirenden und zum Proceß eingeleiteten Lehns- und Vormundschafts-Sachen, das Erkenntniß in dritter Instanz abzufassen hätte, so muß derselbe solches jedesmal höhern Orts anzeigen, worauf sodann zur Abfassung der Urtheile ein anderes Collegium surrogirt werden soll.

§. 16. Zur Collegialischen Bearbeitung der Geschäfte versammelt sich der Ober-Appellations-Senat jeden Sonnabend, das Pupillen-Collegium aber jeden Mittwoch, und sonst, so oft es vom Praesidio nöthig befunden wird.

§. 17. Die beyden Senate sind ganz unabhängig von einander. In allen Fällen, wo sie mit einander zu communiciren haben, geschiehet solches in dem gewöhnlichen Correspondenz-Style ohne Curialien. Sind die bey dem Instructions-Senate instruirten, oder bey demselben von andern Gerichten eingekommenen schon instruirten Acten zum Spruch des Ober-Appellations-Senats geeignet, so werden solche an denselben vom Instructions-Senate mittelst Anschreibens transmittirt, und auf gleiche Art geschiehet die Remission der Urtheile cum actis an den Instructions-Senat.

Wenn jedoch von auswärtigen Regierungen, oder von dem Groß- oder Stadt-Gerichte zu Soest acta ad Revisorium eingesendet werden, so sind solche nicht auf den Tages-Zettel des Instructions-Senats zu bringen, sondern sofort an die Registratur des Ober-Appellations-Senats zu befördern, und von diesem hiernächst mit den Erkenntnissen an die auswärtigen Collegia und Gerichte directe zu remittiren. Uebrigens sind, wenn in den bey dem Ober-Appellations-Senat zum Spruch gelangenden Untergerichts-Acten, Mängel und Irregularitäten bemerkt werden, solche in einer dem Remissions-Schreiben beyzufügenden Note dem Instructions-Senat mitzutheilen.

§. 18. Jeder Senat ist mit der erforderlichen Anzahl von Subalternen versehen, welche sich in ihren Amtsgeschäften nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften aufs genaueste zu achten haben. Die bey dem Pupillen-Collegio vorkommenden Expeditions-, Registratur- und Kanzley-Geschäfte sind von den Subalternen des Ober-Appellations-Senats

mit wahrzunehmen, und die Rechnungsgeschäfte werden von dem, bey dem Instructions-Senat angestellten Calculatore respiciret. Was insbesondere

§. 19. die Cassen betrifft: so fließen

1. alle und jede Gebühren zu der unter Direction des Instructions-Senats stehenden Salarien-Casse, und es müssen daher auch vom Ober-Appellations-Senate sowohl als vom Pupillen-Collegio, die zur Controllirung der Einnahme nach Vorschrift des Salarien-Cassen-Reglements erforderlichen Extracte und Beläge, dem Rendanten zur gehörigen Zeit zugestellt werden.
2. Die Judicial- und Pupillen-Deposita werden abgesondert in verschiedenen Cassen aufbewahrt.

Wegen der Judicial-Depositen-Casse ist das erforderliche §. 12 festgesetzt. Die Pupillen-Depositen-Casse steht unter der Direction des Ober-Vormundschafts-Collegii. Beyde Cassen werden jedoch von einem und demselben Rendanten verwaltet und die Curatores der Regierungs-Depositen-Casse haben auch das Curatorium über die Pupillen-Depositen-Casse zu führen.

§. 20. Was die Revisions-Instanz anbetrifft, so verbleibt es bey den, über die Zulässigkeit derselben und die Bestimmung der Fälle, wenn die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse für das geheime Ober-Tribunal gehört, vorhandenen gesetzlichen Vorschriften. Auch hat es bey der Verfassung, wonach in den Clev-Märkischen, Essen, Werden und Eltenschen Sachen Summa revisibilis zum Geheimen Ober-Tribunal 1125 Rthlr. Courant ausmacht, so wie bey dem, was in Absicht der bey den Soestischen Gerichten in erster Instanz entschiedenen Sachen in dem Reglement vom 4. März 1779 (No. 2181 d. S.) wegen der Revisions-Instanz verordnet ist, sein Bewenden. Zugleich wird aber hiedurch festgesetzt, daß, so wie bisher in den Clev-Märkischen Sachen, wenn darin das Erkenntniß erster Instanz bey der Regierung ergangen, das Revisions-Erkenntniß in Fällen, wo solches zum Ressort des Geheimen Ober-Tribunals nicht gehöret, von der Regierung zu Minden abgefaßt worden, eben so auch von gedachter Mindenschen Regierung in den bey der Regierung zu Münster in erster Instanz entschiedenen Münster-, Essen-, Werden- und Eltenschen Sachen, die Revisions-Erkenntnisse, wenn solche für das Geheime Ober-Tribunal nicht gehören, abgefaßt werden sollen.

§. 21. Nach den in dieser Instruction enthaltenen Verordnungen und Bestimmungen hat die Regierung zu Münster sich überall gebührend zu achten.

2787. Münster den 2. August 1804.

Königl. Regierung.

Wir lassen Euch (den Gerichten in Cleve u. Mark) hiedurch zu eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, daß, da die Untergerichts-Instructionen vom Jahr 1749 (No. 1550 d. S.) nach mehrerem Inhalt des dieserhalb von der Gesetz-Commission erstatteten Gutachten für ein Provinzial-Gesetz zu achten, es bey den in dem §. 34. derselben enthaltenen Vorschriften, in sofern solche dem General-Visitations-Bescheide vom 28. März 1800 entgegen stehen, bis zur Abfassung des Provinzial-Gesetzbuches kein Verbleiben hat.

2788. Münster den 2. August 1804.

Königl. Regierung.

In Folge einer königl. Cabinets-Ordre vom 15. v. M., werden künftige Anträge schutzverwandter Juden, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen, und dagegen dem allgemeinen Land-Recht unterwerfen zu wollen, für zulässig erklärt, und sollen die Justizbehörden dergleichen Anträge, zur Vermeidung aller willkürlichen Abweichungen, jedesmal zu Protokoll nehmen. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2635.)

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat unterm 1. Sept. ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2789. Münster den 2. August 1804.

Königl. Regierung.

Bei den für die Essen'schen und Werden'schen Hobs- und Behandigungs-Güter zu Essen und zu Werden constituirten besondern Behandigungs-Kammern soll das in dieser Beziehung am 20. Dec. 1779. (No. 2193 d. S.) erlassene Jurisdiction-Reglement quoad modum procedendi, in mate-

rialibus aber die örtliche Observanz, zur Richtschnur dienen, welches von den sämtlichen Eley-Mark-Essen- und Werdenschen Gerichten zu beachten ist.

2790. Münster den 4. August 1804.

Königl. Regierung.

Bei der verordneten Einrichtung des Hypothekenwesens in den königl. Entschädigungslanden, so wie dasselbe bereits in den ältern königlichen Provinzen besteht, und bei der, zur Eintragung aller Ansprüche und Rechte, in dem königl. Patente vom 10. Juni c. a. (Nro. 2785 d. S.) bestimmten peremptorischen Frist von 6 Monaten, sollen die Kirchen-Collegien, Stifter, Klöster, Vorsteher von Schulen u. a. mit den Stiftungen angewiesen werden, ihre Titel über Eigenthum, Besitz, oder Real-Ansprüche an Grundstücken, bei den betreffenden Gerichten vorschriftsmäßig und zeitig zu produciren.

2791. Hamm den 21. August 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden werden zum Bericht darüber aufgefordert, ob und welchen inländischen katholischen Geistlichen und Corporationen das Patronat-Recht über evangel. Pfarren und Schulen zustehet, und ob, nach der Provinzial- oder Lokal-Verfassung, mit diesen Patronat-Rechten die Last der Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude verbunden ist; zugleich sollen sie auch begutachten, ob es nicht zweckmäßig ist, den einzelnen Gemeinden diese Patronatrechte, unter den im U. L. R. enthaltenen Bestimmungen, mit den damit verknüpften vorbezeichneten Lasten, zu überlassen.

2792. Münster den 25. August 1804.

Königl. Regierung.

Wir lassen Euch (den Gerichten und Magistraten) zur Achtung bekannt machen, daß der Erste September curr. als Zeitpunkt bestimmt worden, von welchem an die Geschäfte

der Landes-Collegien für die Cleve-Märktischen Provinzen nach dem Reffort-Reglement vom 2. April 1803 (Nro. 2725 d. S.) zu bearbeiten sind, Ihr daher fortan keine Berichte in Hoheits-, Landes-, Gränz-, Geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen weiter an die Regierung hieher, sondern an die Krieges- und Domainen-Kammer nach Hamm zu adressiren habt.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 12. Oct. ej. a. in obiger Beziehung ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2793. Münster den 1. September 1804.

Königl. Regierung.

Bei der bereits am 3. Aug. v. J. eingetretenen Besitznahme des Erbfürstenthums Münster und der Länder Essen und Werden, werden die Münster-, Essen- und Werdenschen Vasallen und Lehen-Leute aufgefordert, ihre Lehen-Empfangniß und ihren Lehen-Eid zu erneuern und sich aller ihren Verbindlichkeiten gegen den neuen Landesherrn nach Lehen-Rechten zu unterziehen.

2794. Münster den 15. October 1804.

Königl. Regierung.

Zufolge eines auf eine königl. Cabinets-Ordre gegründeten Hofes-Rescriptes vom 15. Oct. c. a., soll gegen die im Lande gebornen und vor dem 12. Febr. 1792 ausgetretenen Söhne der früher in die Grafschaft Mark eingewanderten und auf alten Stellen sich etablirt habenden Ausländer der Vermögens-Confiskations-Prozeß nicht geführt werden, weil ihnen, diese gegen den Austritt gerichtete Strafbestimmung des Canton-Reglements, nicht publicirt worden ist. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 3043.)

2795. Münster den 19. October 1804.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Steuer-Katastern werden die Gerichte angewiesen, bei den durch das Consoli-

dations Edikt vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S.) nicht verbotenen Verpflünderungen einzelner steuerbarer Ländereien, die für sich selbst bestehen und keine Pertinenzien einer steuerpflichtigen Sohlstätte bilden, dennoch mit der nachgesuchten Umschreibung des Besitztittels in den Hypothekenbüchern nicht eher zu verfahren, bis durch ein Attest des Landrathes die geschehene Repartition der Grundsteuer auf die verschiedenen Abspflüsse nachgewiesen ist.

2796. Münster den 23. October 1804.

Königl. Regierung.

Wir haben bereits durch ein Circular-Rescript vom 9. Junius 1800 (s. n. Nro. Bd. X, pag. 2973.) die Curialien der von Unsern Landes-Collegiis an den gesammten Staats-Rath und dessen einzelne Departements zu erstattenden Berichte abgekürzt, und nunmehr auch resolvirt, zur Simplifizirung des Geschäftsganges und Abschaffung des unnötigen Schreibwerks eine gleiche Einrichtung Unsern Untergeordneten in den Provinzen Cleve, Mark, Essen und Werden vorzuschreiben.

Ihr (die Gerichte) werdet also hiemit angewiesen, in Euren an die Landes-Collegia zu erstattenden Berichten die bisher üblichen Anfangs- und Schluß-Curialien wegzulassen; das Datum gleich hinter der letzten Periode des Berichts zu vermerken; die Unterschrift des Gerichts am untersten Rande der Schluß-Seite mit Voraussetzung der Benennung des Gerichts zu verzeichnen, und solche durch einen Strich mit dem obigen Dato in Verbindung zu setzen.

2797. Hamm den 1. November 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 19. Juni 1751 erlassene Bestimmung (Nro. 1618 d. S.), daß die Landeskinder nur auf inländischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studiren, und durchaus keine auswärtige Lehr- und Erziehungs-Anstalten frequen- tiren, oder unehrlbar gewärtigen sollen, daß sie zu keinem öffentlichen Amte gelassen werden, wird in Folge höherer Befehlung in Erinnerung gebracht, und müssen, zur strengen Handhabung dieser Vorschrift, die Contravenienten von den

Ortsbehörden namentlich angezeigt werden, um gegen sie das gesetzliche Verfahren einleiten zu können.

2798. Münster den 2. November 1804.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin am 12. v. M. an die Landes-Justiz-Collegien erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch dieselben, mit Bezug auf die Verordnung vom 1. Januar 1797 (conf. n. Myl. Bd. X, pag. 905), zur strengeren Prüfung der bei ihnen zur Anstellung, als Auskultatoren und Referendarien sich meldenden Candidaten angewiesen, und deren nothwendiges dreijähriges Universitäts-Studium, so wie die sonst erforderlichen Qualitäten derselben, ausführlich bestimmt werden. (Conf. l. c. Bd. XI, pag. 2727.)

2799. Hamm den 6. November 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer, auf königl. Spezialbefehl, zu Berlin am 6. November c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch, zur Deklaration der, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, und wegen des Verhaltens bei eingetretenem Viehsterben, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, festgesetzt wird, daß das Ableben des an der Tollkrankheit gestorbenen Viehes aller Art, wegen der damit verbundenen Gefahr, für die Zukunft ganz untersagt sein soll. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2757.)

2800. Münster den 20. November 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Septb. c. a. erlassenen Verordnung, wegen Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener, bei Veränderungen ihres Wohnsitzes innerhalb Landes, von der Entrichtung des Abfahrts-Geldes. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2695.)
